Herausgeber mediaworld GmbH | www.service-seiten.com | Ausgabe Braunschweig/Wolfsburg 2022/23

BS | WOB

SERVICE-SEITEN

Finanzen Steuern Recht

Ratgeber für Unternehmer

Vermögensnachfolge
Vorbereitung sichert Werte

IT-Security
Schwachstelle Mensch

Photovoltaikanlagen
Steuerliche Fallstricke

mediaworld
AGENTUR FÜR MARKETING & VERLAG

SERVICE-SEITEN
INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Impressum

Service-Seiten Finanzen Steuern Recht
Ratgeber für Unternehmer
Ausgabe Braunschweig/Wolfsburg

Jahresausgabe
Nr. 16

Herausgeber (V. i. S. d. P.)
mediaworld GmbH
Timo Grän, Martin Voß

Verlag
mediaworld GmbH
Agentur für Marketing & Verlag
Bankplatz 8
38100 Braunschweig

Telefon 0531 482010-20

info@mediaworldgmbh.de
www.mediaworldgmbh.de
www.service-seiten.com

Geschäftsführer
Timo Grän

Schriftleitung
RA Martin Voß, LL.M.

Grafische Gestaltung
Florian Bonau, Leon Lohre

Auflage
18.000 Stück

Verteilung
Beilage „IHK wirtschaft“ (Ausgabe 12/2022)
Beilage „Unsere Wirtschaft“ (Ausgabe 12/2022)

Druck und Auflagennachweis
Mayr Miesbach GmbH

Verlagsrechte
Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Einsender von Manuskripten, Briefen u. ä. erklären sich mit einer redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Alle Angaben ohne Gewähr.

Anzeigen/Projektsteuerung
Daniel Adams, Timo Grän / Katja Meyer

Anzeigentarif
Mediadaten Ausgabe 2022/23

Titelbild
Adobe Stock/uniktaer

Nächste Ausgabe
4. Quartal 2023

Hinweis
Die einzelnen Beiträge haben ausschließlich informatorischen und unverbindlichen Charakter und basieren auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausgabe. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle Beratung, welche die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt, nicht ersetzen.

Veröffentlichungen
Timo Grän, GF mediaworld GmbH
Telefon 0531 482010-10
graen@mediaworldgmbh.de

mediaworld
AGENTUR FÜR MARKETING & VERLAG

Online weiterlesen!

Editorial

3 Vorwort Herausgeber
4 Fachlicher Beirat
6 Grußwort Beirat
42 Autorenübersicht

Veröffentlichungen

7 Neuerungen durch das SanInsKG
10 Vermögen krisenfest gestalten
12 Für eine gelungene Unternehmensübergabe: bereits heute an Morgen denken!
14 Der neue MBG-AgilitätsFonds
16 Vermögensnachfolgeplanung
18 Nicht nur „digitalisieren“, sondern auch „automatisieren“?
20 Digitalisierung – Grenzverschiebung im Steuerstrafrecht
22 Ab 2023 – elektronische Arbeitsunfähigkeits-bescheinigungist Pflicht
24 IT-Security Schwachstelle Mensch
26 Cyberversicherung – wichtiger denn je?
29 Zinssätze für Immobiliendarlehen
30 Umgang der Geschäftsleitung mit künstlicher Intelligenz
32 Überlassung eines Firmenwagens
34 Autokauf 4.0: E-Autos und ihre Vorteile
36 Der Pkw im Steuerrecht – aktuelle Themen
38 Photovoltaikanlagen im Steuerfokus
40 Das Einheitspatent der EU

Timo Grän

Martin Voß, LL.M. | Rechtsanwalt

Vorwort Herausgeber

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

vor der Krise ist nach der Krise ist während der Krise: Was zum Jahreswechsel noch unvorstellbar war, ist nun bittere Realität: Krieg in Europa! Es bleibt nur zu hoffen, dass auf diplomatischen Wege möglichst schnell eine dauerhafte friedensstiftende Lösung gefunden wird, die unnötiges weiteres Leid verhindert. Die wirtschaftlichen Folgen sind jedenfalls bereits unmittelbar u.a. durch die explosiv anmutende Inflation und die rasant gestiegenen Energiepreise spürbar.

Und all das zu einem Zeitpunkt, zu welchem die für die hiesige Wirtschaft durch das Corona-Virus bedingten weitreichenden Konsequenzen noch deutlich spürbar sind und deren konkretes Ausmaß noch längst nicht absehbar ist.

Es ist daher geboten, insbesondere den – teilweise arg gebeutelten – Mittelstand weiter mit den richtigen Finanzspritzen zu stärken und insbesondere die Themen Digitalisierung und nachhaltige ökologische Veränderung weiter verstärkt anzupacken.

Nicht nur aufgrund der vorbenannten Krisen, sondern auch aufgrund ständig neuer gesetzlicher Regelungen sind Sie bei der Führung Ihrer Geschäfte als flexible, kreative und vor allem gut informierte Persönlichkeit mehr denn je gefragt. Hierbei ist kompetenter Rat nahezu unabdingbar, wobei sich die Wahl des richtigen Beraters aber oftmals als schwierig gestaltet: Welchem vermeintlichen Experten kann ich vertrauen? Wer hat die erforderliche Kompetenz und Erfahrung? Wer ist tatsächlich die geeignete Ansprechperson für das konkrete Problem meines Unternehmens?

Glücklicherweise gibt es eine Vielzahl von Top-Beratern quasi „direkt vor der Haustür“ – in unserer schönen Region.

Anspruch dieses Magazins ist es, Ihrem Unternehmen ein Wegweiser zu solchen vertrauenswürdigen Beratern zu sein und nur Anzeigen bzw. Informationen von Personen zu veröffentlichen, deren Qualifikation überprüft wurde. Dies alles ist die Aufgabe des Fachbeirats, der aus anerkannten Vertretern ihrer jeweiligen Profession besteht. Die Service-Seiten Finanzen Steuern Recht erscheinen übrigens mit diesem Anspruch bereits seit 2007 in verschieden Regionen Deutschlands – so z.B. in Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Ostwestfalen/Lippe und Stuttgart – und mit dieser Ausgabe für die Region Braunschweig/Wolfsburg bereits zum 16. Mal.

Bis zur nächsten Ausgabe in hoffentlich ruhigeren Zeiten wünschen wir Ihnen eine angenehme und hilfreiche Lektüre, gute Geschäfte und natürlich beste Gesundheit!

Herzlichst,

Timo Grän Martin Voß, LL.M.

Fachlicher Beirat

DIPL.-KFM. (FH) JÖRG BODE

Steuerberater

Mohr Bode Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft

seit 2000	Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten in Braunschweig
seit 2003	Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaft in Hildesheim
2000 – 2010	Tätigkeit in einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Braunschweig
seit 2008	Bestellung zum Steuerberater
seit 2010	Eintritt als Partner in die Groß Mohr Bode Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB in Braunschweig

KARIN KUTZ

Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht, Mediatorin

APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB

1980	Abschluss der Ausbildung zur Steuerfachangestellten in Braunschweig
1981 – 1987	Tätigkeit in einer Steuerberatungsgesellschaft in Braunschweig
1987 – 1991	Mitarbeit in der Steuerabteilung eines international tätigen Automobilkonzerns
1991 – 2007	Tätigkeit in einer überregionalen Steuerberatungsgesellschaft, Mitwirkung beim Aufbau der Steuerberatung in den neuen Bundesländern
seit 2007	Steuerberaterin bei APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
seit 2015	Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
seit 2017	Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
seit 2020	Wirtschaftsmediatorin
seit 2021	Zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)
seit 2022	Fachberaterin für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)

DIPL.-PHYS. DR.-ING. JAN PLÖGER, LL.M.

Patentanwalt, European Patent Attorney, European Trademark & Design Attorney

Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB

bis 1998	Physik- und Mathematikstudium an der Universität Hannover
2002	Promotion im Fach Maschinenbau an der Universität Hannover
2005	Zulassung als Patentanwalt
2006	Eintritt in die Kanzlei Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR
2006	European Patent Attorney
seit 2009	Partner bei Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB
2011	Master of Laws

DIPL.-KFM. CARSTEN RULLMANN

Steuerberater, Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)
Partnerschaftsgesellschaft mbB fessel & partner Steuerberater

1999	Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten in Braunschweig
2001	Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre in Hannover
2002 – 2009	Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
2007	Bestellung zum Steuerberater
2009	Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft fessel & partner
seit 2010	Geschäftsführender Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB fessel & Partner Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)
seit 2012	Vorsitzender des Ortsverbandes Wolfenbüttel/Salzgitter des Steuerberaterverbandes Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

SIKANDER SHAH

Wealth Manager
Bankhaus C. L. Seeliger Kommanditgesellschaft

2005 – 2007	Berufsausbildung zum Bankkaufmann
2005 – 2008	Studium der Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts), WelfenAkademie e. V. in Braunschweig
2008 – 2009	Studium der Finanzökonomie (Finanzökonom (EBS), CFP®), European Business School in Oestrich-Winkel
2008 – 2011	Finanzplaner im Private Banking der Braunschweigischen Landessparkasse
2011 – 2015	Relationship Manager im Private Banking Firmenkunden der Braunschweigischen Landessparkasse
2015 – 2020	Leiter Private Banking Firmenkunden der Braunschweigischen Landessparkasse
seit 2020	Wealth Manager im Bankhaus C. L. Seeliger

HANS OLOF WÖLBER, LL.M.

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

1994 – 2000	Studium in Heidelberg, Kiel und Uppsala (Schweden)
2000	Master of Laws
2000 – 2002	Referendariat in Hannover, Hildesheim und Berlin
2003	Eintritt bei Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
2005	Fachanwalt für Steuerrecht
seit 2006	Partner bei Schulte und Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
2008	Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
2012	Bestellung zum Notar

Karin Kutz
Steuerberaterin,
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Braunschweig

Grußwort Beirat

Liebe Leserinnen und Leser,

auch dieses Jahr stellt uns alle wieder auf den Prüfstand. Hatten wir uns doch gerade langsam an das Leben mit Corona gewöhnt, bringt uns der Krieg in der Ukraine viele neue Herausforderungen – emotional und wirtschaftlich. Wir haben den Wunsch, durchzuatmen, können jetzt aber nicht einfach zuschauen und wissen, dass wir handeln müssten. Doch was genau können wir jetzt tun?

Krisen sind anstrengend, aber auch immer eine Chance für Neues und für Innovationen. Mit dieser Haltung sollten wir jetzt weitergehen. Aus meiner Sicht brauchen wir hierfür auch mehr gesellschaftliche Anerkennung für Unternehmen und Unternehmertum. Was meine ich damit? Gerade in Krisenzeiten müssen wir lernen, unsere Erfolge wahrzunehmen und auch zu feiern. Wir haben in der Region eine sehr rege Gründerszene: Bravo – Ich bin stolz darauf! Hoffnungsvolle Start-ups entwickeln Techniken zum werkstofflichen Recycling, neue Techniken für Energiespeicher, neue Fertigungsverfahren, arbeiten in allen Bereichen an der Digitalisierung und an der Sicherheit unser IT und vieles mehr. Hut ab vor diesen kreativen und mutigen Gründern! Das ist genau das, was wir jetzt alle brauchen. Menschen mit neuen Ideen und dem Mut, diese umzusetzen. Und dies oftmals unter großen, unternehmerischem Risiko. Von der Idee bis zu deren Marktreife liegt ein langer Weg, gepflastert mit viel persönlichen Verzicht und finanziellem Risiko. Applaus für jeden, der diesen Weg geht! Diese Start-ups gestalten die Zukunft und verbessern unser Leben. Damit stiften sie einen echten Mehrwert für unsere Gesellschaft und für uns alle. Wie es auch schon so viele erfolgreiche Familienunternehmen zuvor für uns getan haben, die jetzt ihr Wissen in den verschiedensten Formen – als Business Angel, Mentor oder Förderer – an die nächste Unternehmergeneration weitergeben. Feiern wir auch diese Menschen!

Zur Entwicklung unserer Gründerkultur und Förderung hochinnovativer Start-ups haben wir bereits viele gute Ansätze in der Region. Braunschweig Zukunft, der Wolfsburger Innovations Campus oder BANSON, das Business Angel Netzwerk Süd-Ost-Niedersachsen, seien hier nur stellvertretend genannt. Aber der zweite Schritt fehlt noch. Denn oft ist es eine fehlende Wachstumsfinanzierung, die dafür sorgt, dass hoffnungsvolle Start-ups aus unserer Region abwandern. Hier müssen wir besser werden! Und auch schon früher beginnen. So bringt z. B. das ehrenamtliche Projekt Business4school das Thema Wirtschaft an die Schulen und entwickelt damit auch das Wissen und den Rückhalt im Elternhaus für wirtschaftliche Projekte. Ich wünsche mir in allen Bereichen aber noch viel mehr politische Unterstützung und insgesamt mehr Anerkennung für unser Unternehmertum!

Herzlichst, Ihre

Karin Kutz

Neuerungen durch das **SanInsKG**

Am 09.11.2022 ist das Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) in Kraft getreten, welches das bisherige COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) erneuert. Neben einem neuen Namen erhält das Gesetz Neuregelungen, mit denen insbesondere auf aktuelle Herausforderungen für Unternehmen im Zuge der Energiekrise reagiert wurde. Das SanInsKG soll dabei wie schon sein Vorläufer Unternehmen und die Geschäftsleitung in Krisenzeiten temporär entlasten und führt zu Änderungen der Insolvenzordnung.

Das COVInsAG als Vorläufer

Das COVInsAG vom 27.03.2020 sollte einer aufgrund der COVID-19-Pandemie befürchteten Insolvenzwelle entgegenwirken. Dafür schuf der Gesetzgeber unter anderem eine vorrübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die Aussetzung galt zunächst bis zum 30.09.2020 und nur für Unternehmen, bei denen eine Überschuldung nach § 19 InsO oder Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhte. Es folgten mehrfache Änderungen und Verlängerungen bis zuletzt zum 30.04.2021.

Neben der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde durch das COVInsAG das Anfechtungsrisiko für Gläubiger reduziert, die insolvenzreifen Unternehmen während des Aussetzungszeitraums Kredite gewährten. Dabei wurden auch die zur Absicherung der Kredite geleisteten Sicherheiten geschützt. Darüber hinaus wurde Gläubigern die Aufrechterhaltung von Vertragsbeziehungen erleichtert, indem das Anfechtungsrisikos für empfangene Leistungen während des Aussetzungszeitraums beschränkt wurde, sofern diese der Befriedigung oder Sicherung von Forderungen dienten.

Als weitere Maßnahme wurde der Prognosezeitraum für das Vorliegen einer Überschuldung durch das COVInsAG für das Jahr 2021 von zwölf auf vier Monate reduziert, sofern die Überschuldung auf die Folgen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen war.

Die Anpassung der Überschuldung durch das SanInsKG

Die Umbenennung des Gesetzes verdeutlicht, dass dieses zukünftig nicht mehr ausschließlich auf die COVID-19-Pandemie zugeschnitten ist. Die Neuregelungen des SanInsKG sollen stattdessen insbesondere die aus den rasant steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe entstehenden wirtschaftlichen Folgen für Unternehmen abmildern.

Die derzeitigen Preisvolatilitäten und Versorgungsengpässe können für Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Erstellung von Prognosen im Hinblick auf die Fortführbarkeit eines Unternehmens sorgen. Hier knüpft das SanInsKG an eine bereits bekannte Regelung an: Der zwölfmonatige Prognosezeitraum im Hinblick auf die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose ist bis zum 31.12.2023 auf vier Monate herabgesetzt. Solange ein Unternehmen seinen Zahlungspflichten über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten nachkommen kann, ist der Tatbestand der insolvenzrechtlichen Überschuldung somit nicht erfüllt. Die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO bleibt hingegen unverändert bestehen.

MAXIMILIAN BEI DER KELLEN

Brinkmann & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Hannover

RECHTSANWALT

Maximilian Bei der Kellen ist Rechtsanwalt und berät Unternehmen in Krisensituationen und zu Distressed M&A-Transaktionen insbesondere im Zusammenhang mit außergerichtlichen Restrukturierungen. Er hat in Jena, Paris, Halle und Speyer Rechtswissenschaften studiert. Nach Stationen bei großen Wirtschaftskanzleien in Frankfurt a.M. und Stuttgart mit Fokus auf Restrukturierungen ist er seit 2020 bei der überregionalen Kanzlei Brinkmann & Partner tätig.

Die verkürzten Prognosezeiträume gelten auch für Unternehmen, die bereits vor dem 09.11.2022 überschuldet waren, sofern die Fortführung des Unternehmens für die nächsten vier Monate überwiegend wahrscheinlich ist und der für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt nach § 15a Abs. 1 S. 1 und 2 InsO noch nicht verstrichen ist.

Verlängerte Frist zur Insolvenzantragstellung bei Überschuldung

Als zweite zentrale Maßnahme ist im SanInsKG eine Verlängerung der Frist zur Stellung eines Insolvenzantrags infolge einer Überschuldung von derzeit sechs auf acht Wochen normiert worden. Durch die Verlängerung der Frist soll überschuldeten Unternehmen mehr Zeit für die Vorbereitung einer Sanierung durch ein Restrukturierungsverfahren oder ein Eigenverwaltungsverfahren gegeben werden. Die dreiwöchige Frist zur Antragstellung bei Zahlungsunfähigkeit bleibt unverändert bestehen.

Erleichterung der Planung für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung

Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Finanzplanungen bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung sowie für die Restrukturierungsplanung im Rahmen des vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens von sechs auf vier Monate verkürzt.

Ausblick

Der Gesetzgeber schafft mit dem SanInsKG ein Gesetz, mit dem über die COVID-19-Pandemie hinaus auf gegenwärtige und zukünftige Krisen mit insolvenzrechtlichen Milderungsmaßnahmen reagiert werden kann. Eine erneute Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sieht das SanInsKG nicht vor. Die Verkürzung des Prognosezeitraums für das Vorliegen einer Überschuldung ist vergleichbar mit der bereits im COVInsAG enthaltenen Regelung für das Jahr 2021. Damals wollte der Gesetzgeber insbesondere kurzzeitigen Umsatzeinbußen infolge der COVID-19-Pandemie entgegenwirken. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch in dem Verzicht auf ein Kausalitätserfordernis. Der Prognosezeitraum wird daher auch für Unternehmen verkürzt, bei denen eine Überschuldung nicht auf höhere Energiekosten oder Rohstoffpreise zurückzuführen ist.

Die Geschäftsleitung hat zu berücksichtigen, dass der zwölfmonatige Prognosezeitraum schon vor Ablauf des 31.12.2023 wieder bedeutsam werden kann. Denn wenn ein Unternehmen weniger als vier Monate vor dem 31.12.2023 Kenntnis von seiner Überschuldung nach dem ab 01.01.2024 maßgeblichen Prognosezeitraum von zwölf Monaten erlangt, ist dies bereits vorher für die Fortführungsprognose relevant.

Im Hinblick auf die verlängerte Antragsfrist von acht Wochen für den Insolvenzantragsgrund der Überschuldung ist zu beachten, dass die acht Wochen nur ausgeschöpft werden dürfen, sofern die begründete Aussicht auf eine Beseitigung der Überschuldung innerhalb dieses Zeitraums besteht.

MANUEL SACK
Brinkmann & Partner
Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter
Braunschweig, Hannover

RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT, INSOLVENZVERWALTER

Manuel Sack ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht. Er hat in Freiburg und Hamburg Rechtswissenschaften studiert und ist seit 1994 zur Anwaltschaft zugelassen. Seit 1997 ist er in der überregionalen Kanzlei Brinkmann & Partner tätig, seit 2000 als Partner. Aktuell leitet er u.a. die Niederlassungen der Kanzlei in Berlin, Braunschweig, Hannover und Magdeburg. Herr Sack wird seit 1999 von zahlreichen Insolvenzgerichten als Insolvenzverwalter bestellt. Daneben berät er Unternehmen mit dem Schwerpunkt Restrukturierung und Sanierung.

Foto: Adobe Stock/ Sergey Nivens

VERMÖGEN KRISENFEST GESTALTEN

Richtig handeln in herausfordernden Zeiten

Die Zeiten für Kapitalanleger sind derzeit herausfordernd. Die Nachrichtenlage konnte im Jahr 2022 kaum diffuser sein und wirkte sich sehr negativ auf die Anlegerstimmung aus. Aus der Schockstarre heraus gilt es nun einen kühlen Kopf zu bewahren und das Vermögen für die kommende Zeit möglichst robust und krisenfest aufzustellen. Wie immer gilt: Die richtige Strategie entscheidet.

Es ist ein wahrlicher Krisencocktail, der viele Kapitalanleger derzeit ratlos macht: Der Ukraine-Krieg und die damit einhergehende Energiekrise, die weltweit massiv angestiegenen Inflationsraten und die daraus resultierenden Zinssteigerungen sowie die nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie entstandenen Lieferkettenschwierigkeiten sind dabei nur einige, wenn nicht aber die entscheidenden Zutaten. Hinzu kommen zunehmende demografische Verwerfungen, ein immer evidenter werdender Fachkräftemangel und ein grenzenloser Aufholbedarf an Digitalisierungsthemen, die die allgemeine Anlegerstimmung derzeit eher in Molltöne versetzt. Der Klimawandel und die zunehmende Deglobalisierung der Weltwirtschaft geben dem Cocktail noch die finale Schärfe.

Nach der regelrechten „Post-Corona-Partystimmung“ an den Börsen im Jahr 2021 könnte die Ernüchterung aktuell wohl kaum größer ausfallen: Eine globale Rezession steht ins Haus und lässt sowohl Aktien als auch festverzinsliche Wertpapiere klar im Minus notieren. Es wird klar, dass die immer weiter ansteigenden Inflationsraten kein temporäres Phänomen sind (wie insbesondere seitens der Europäischen Zentralbank bis weit ins Jahr 2022 beschrieben). Vielmehr ist die Inflation gekommen, um zu bleiben. Und so steht das Jahr 2022 klar unter der Überschrift „nowhere to hide“ – ist es doch das historisch einmalige Jahr, in dem sowohl eine 10-jährige Bundesanleihe als auch eine Investition in den amerikanischen S&P500 oder den deutschen DAX40 seit Jahresbeginn bis zum Redaktionsschluss knapp 20% an Wert verloren haben. Selbst der grundsätzlich als krisensicher attestierte Goldpreis notiert in USD bei ca. -10% und kann sich für Euro-Investoren nur durch die Währungsgewinne aufgrund einer eklatanten Euro-Schwäche über Wasser halten.

Portfoliotheoretiker stehen also einmal mehr vor dem statistisch so unbeliebten „schwarzen Schwan“ – nämlich dem Szenario, mit dem eigentlich keiner rechnet. Gleichen sich in normalen

CHRISTOPH SCHMITZ
Bankhaus C. L. Seeliger
Wolfenbüttel

PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTER

Christoph Schmitz ist persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses C. L. Seeliger. Aus einer Braunschweiger Bankiersfamilie stammend, bekleidete Christoph Schmitz verschiedene Vorstands- und Geschäftsführungspositionen in Banken und einer Wohnungsbaugenossenschaft, bevor er 2013 als phG in die Geschäftsleitung des Wolfenbütteler Bankhauses eintrat. Er bekleidet verschiedene Aufsichtspositionen.

Zeiten die Entwicklungen von Anlageklassen in Ihrer Wirkung gegeneinander aus, entfällt dieser gewünschte Korrelationseffekt derzeit.

Für Wirtschaftspolitik und Zentralbanken folgt nun also der berühmte „Ritt auf der Rasierklinge“. Im derzeitigen Szenario der Stagflation (also einer Welt im Inflationsregime, gekoppelt mit wirtschaftlicher Stagnation) kann das bisherige Mittel der Notenbanken nicht mehr zur Anwendung kommen: Billiges Geld hilft nicht, sondern würde die Inflation weiter befeuern. Nun gilt es also den Nachfrage- und Konjunkturmotor möglichst schnell aber behutsam abzuwürgen, um eine Lohn-Preis-Spirale zu vermeiden und in eine möglichst milde Rezession für die erste Jahreshälfte 2023 zu gleiten.

Was also sollen Anleger nun tun?

Zunächst einmal sei gesagt, dass Börsen das zukünftige Wirtschaftsgeschehen üblicherweise sechs bis zwölf Monate im Voraus einpreisen. Daher ist davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil der zu erwartenden Rezession bereits in den aktuellen Kursen enthalten ist. Auch lässt sich konstatieren, dass der Krieg in der Ukraine und der daraus resultierende Energiestress zwar globale Themen sind, Europa aber besonders belastet wird. Ebenso belastend für die Aktienmärkte waren zuletzt negative Revisionen bei den Gewinnschätzungen, die zuerst in den USA zu beobachten waren und vorerst global anhalten dürften. Nichtsdestotrotz entwickelt sich die aktuelle Berichtssaison relativ betrachtet recht erfreulich. So konnte ein Großteil der im S&P500 gelisteten Unternehmen die Erwartungen der Analysten sogar übertreffen.

Tatsächlich könnte ein Lichtblick für die Aktienmärkte die pessimistische Anlegerstimmung sein, hat sich dies in der Historie nicht selten als Kontraindikator für einen im Anschluss um so stärkeren Aufschwung erwiesen. Mittelfristig dürften die Märkte weiterhin von makro- und geldpolitischen Themen beeinflusst und damit anfällig für Schwankungen sein. Mit Blick auf eine möglicherweise weniger restriktive Geldpolitik der Zentralbanken, sofern die Inflationsraten Ihren Höhepunkt erreicht haben und wieder abflachen, dürften Anleger weltweit aber wieder deutlich optimistischer werden und sich die Märkte erholen. Auch die Tatsache, dass die gemessenen Cash-Bestände der Investoren auf dem höchsten Stand seit dem Jahr 2001 sind, lässt vermuten, dass auf das schwache Jahr 2022 eine entsprechende Rallye folgen kann.

In solch unsicheren Phasen neigen Anleger häufig dazu strategische Kasse-Positionen aufzubauen. Dies ist aus emotionalen Gesichtspunkten gut nachvollziehbar, jedoch sollte langfristig von dieser Strategie abgeraten werden, da Kontoguthaben jeden Tag real an Wert verlieren. Eine höhere Liquiditätsposition sollte daher eher ein taktisches Mittel sein, um im weiteren Zeitverlauf schrittweise wieder in die Märkte einzusteigen.

Im Bereich der Anleihen lassen sich aufgrund der angestiegenen Zinsen vermeintlich bereits die ersten interessanten Investitionen erkennen. So kann man sich bei solider Bonität und überschaubaren Laufzeiten bereits Renditen von jährlichen 3 – 4 % einkaufen. Dennoch lässt sich weiter grundsätzlich zur Vorsicht raten, da bei möglichen weiteren Zinssteigerungen auch die Anleihe kaum in der Lage sein wird, das Vermögen real zu erhalten. Nicht zu vernachlässigen sei aber nach wie vor der Diversifikationseffekt, weshalb auch der gut gesteuerte Anteil an festverzinslichen Papieren im Portfolio nicht fehlen sollte.

Es ist also wieder einmal die Aktie, die für den realen Vermögenserhalt sorgen muss. Neben der regionalen Positionierung (USA vor dem Rest der Welt, Beimischung von unabhängigen Wirtschaftsräumen – wie der Schweiz, ...) dürfte hierbei insbesondere die Selektion unterhalb der Oberfläche für den künftigen Anlegeerfolg entscheidend sein. So werden es vor allem Werte von besonders hoher Substanzkraft und Qualität sein, die die Firmen in die Lage versetzen die gestiegenen Kosten auch an die Kunden weiter zu geben (Stichwort Preissetzungsmacht).

FAZIT

Die Inflationsangst von heute wird sehr wahrscheinlich die Zinssenkungsfantasie von morgen sein. Es ist daher stark davon auszugehen, dass nach dem ins Haus stehenden „Anlagewinter“ auch ein entsprechender „Investitionsfrühling“ folgt. Investoren sind daher gut beraten, die Nerven zu behalten und sich klar für alle Eventualitäten an den Märkten zu positionieren. Um das Risiko des falschen Einstiegsmomentes zu minimieren, empfiehlt sich stets die Investition in Schritten.

SIKANDER SHAH
Bankhaus C. L. Seeliger
Wolfenbüttel

WEALTH MANAGER

Sikander Shah studierte an der WelfenAkademie in Braunschweig Betriebswirtschaftslehre und an der European Business School in Oestrich Winkel Finanzökonomie. Nach diversen (Führungs-)Positionen im Private Banking einer Großbank verstärkt er seit 2020 als CFP® das Wealth Management des Bankhauses C. L. Seeliger. Sein Schwerpunkt liegt u. a. in der Vermögens-Strategieberatung von Unternehmern.

Foto: Adobe Stock/ gopixa

FÜR EINE GELUNGENE **UNTERNEHMENSÜBERGABE:** bereits heute an MORGEN denken!

Sie sind unternehmerisch tätig und machen sich Gedanken über Ihre Nachfolge? Sie fragen sich, wie Sie die bestmöglichen Voraussetzungen für einen Übergang schaffen und von den neuesten rechtlichen und steuerlichen Regelungen profitieren? Sie haben von steuergünstigen Holding-Strukturen gehört und fragen sich, ob sich auch daraus ein Vorteil für Sie ergibt?

Fest steht – das Konzept, das Ihnen diese Fragen beantwortet, sollte von Ihnen und Ihrem Berater frühzeitig aufgestellt werden. Als Expertin für Unternehmensnachfolge möchte ich Ihnen gern einige Tipps mit auf den Weg geben. Für Sie wichtige Leitfragen sind:

Welche Steuern fallen bei einem Unternehmensverkauf für Sie an?
Nur die Steuern zahlen, die wirklich anfallen – selbstverständlich! Das sollte eines Ihrer Ziele bei einem Unternehmensverkauf sein.

In Deutschland gibt es über 2,1 Mio Einzelunternehmen und ca. 400.000 Personengesellschaften Wird ein Einzelunternehmen oder ein Anteil an einer Personengesellschaft verkauft, unterliegt ein hierbei erzielter Gewinn der regulären Einkommensteuer. Haben Sie zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet, steht Ihnen ein Freibetrag (bis zu 45.000 Euro) sowie ein begünstigter Steuersatz in Höhe von 56 % Ihres regulären Steuersatzes zu.

Aufgrund der Haftungsabschirmung ist die GmbH als Kapitalgesellschaft jedoch eine der beliebtesten deutschen Gesellschaftsformen. Werden die Gesellschaftsanteile an einer GmbH von Ihnen als Gesellschafter verkauft, wird der erzielte Gewinn nach dem sog. Teileinkünfteverfahren besteuert. Das bedeutet, dass dieser Gewinn nur zu 60 % Ihrer tariflichen Einkommensteuer unterliegt. 40 % des erzielten Gewinns sind steuerfrei. Das hört sich doch auch gut an – aber welches Konzept ist denn das Passendere für Sie?

Wie so oft – allgemein gültige Aussagen hierzu gibt es nicht. Die steuerlichen Privilegien für Einzelunternehmer, die nur einmal im Leben gewährt werden, sind durchaus komfortabel. Aber als Gesellschafter eines erfolgreichen Unternehmens in der Rechtsform einer GmbH, die vielleicht auch noch über umfangreiche Gewinnrücklagen verfügt, sind Sie bei einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile steuerlich oft deutlich bessergestellt.

Können Sie vor einer Unternehmensübergabe noch die Rechtsform wechseln?
Hier ist Vorsicht geboten, denn ein Rechtsformwechsel löst grundsätzlich Steuern aus, da zu diesem Zeitpunkt stille Reserven, die in vielen Unternehmen ruhen, aufgedeckt werden müssen. Stille Reserven befinden sich z. B. in einem selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert. Um diese unangenehme Überraschung zu verhindern, bietet Ihnen das Umwandlungssteuergesetz die Möglichkeit, die in Ihrem Unternehmen

vorhandenen Wirtschaftsgüter mit dem sog. Buchwert anzusetzen. Dadurch wird die Aufdeckung stiller Reserven vermieden. Hier ist jedoch eine steuerliche Nachfrist von 7 Jahren zu beachten, in der die steuerlichen Vorteile des Rechtsformwechsels noch einer schrittweise rückläufigen Besteuerung unterliegen können.

Sie möchten von den steuerlichen Vorteilen einer Holding-Gesellschaft profitieren?

Eine Holding-Gesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu halten. Es ist eine Art „Mantel", den eine Holding als Muttergesellschaft um die anderen Gesellschaften legt, diese als Tochtergesellschaften in sich aufnimmt und gemeinschaftlich verwaltet oder führt.

Verkauft eine Holding-Kapitalgesellschaft die von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteile an einer Tochter-Kapitalgesellschaft, ist der erzielte Gewinn zu 95 % steuerfrei. Die tatsächliche Steuerbelastung beträgt damit nur rd. 1,5 %. Diesen Steuervorteil kann die Mutter-Kapitalgesellschaft nutzen, um damit weiteres Vermögen aufzubauen. Was genau würde sich hier anbieten?

Zum Beispiel neue Beteiligungen an anderen Tochter-Kapitalgesellschaften. Da Gewinnausschüttungen aus diesen Gesellschaften ab einer Beteiligung von 10 % ebenfalls zu 95% steuerfrei sind, können mit diesem Konzept erhebliche steuerliche Vorteile erzielt werden.

Sie interessieren sich für Immobilien? Dann nehmen Sie die steuerlichen Vergünstigungen mit, die entstehen, wenn Ihre Holding-GmbH in **Immobilien** investiert. Denn die Einkünfte aus der Verwaltung von Immobilien unterliegen bei Kapitalgesellschaften nur einer ermäßigten Besteuerung. Und – es kann sehr attraktiv für Sie sein, private Immobilien, die sich schon lange in Familienbesitz befinden und bereits abgeschrieben sind, an Ihre Holding-GmbH zu verkaufen. Dies sowohl für Sie als Verkäufer als auch auf Seiten „Ihrer" GmbH durch neues Abschreibungsvolumen. Aber es gibt etwas zu beachten, die Immobilien sind anschließend als Betriebsvermögen Ihrer GmbH „steuerverstrickt". Dies bedeutet, dass ein weiterer Verkauf steuerpflichtig wird. Daher heißt es auch hier, die Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Wie kommen Sie in eine Holding-Struktur?

Sofern Sie über die Mehrheit der Stimmrechte in Ihrer GmbH verfügen, können Sie Ihre Gesellschaftsanteile mit Hilfe des Umwandlungssteuergesetzes steuerneutral in eine Holding einbringen. In diesem Fall „tauschen" Sie die Gesellschaftsanteile an Ihrer bisherigen GmbH gegen Gesellschaftsanteile an Ihrer neuen Holding-GmbH, sodass eine Beteiligungskette entsteht, an deren Spitze Sie stehen. Dies sollte möglichst bereits 7 Jahre vor einem geplanten Anteilsverkauf geschehen. Aber auch ohne Einhaltung dieser Frist können sich hier interessante Gestaltungen für Ihre Unternehmensnachfolge ergeben.

Die Gründung einer Holding-GmbH erfordert die Einzahlung des hälftigen Stammkapitals. Alternativ käme die Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft in Frage, die bereits mit 1 Euro Stammkapital errichtet werden kann – oder Sie denken über die neue Option zur Körperschaftsteuer nach!

Am 25.06.2021 wurde für Personenhandelsgesellschaften ein Wahlrecht (Option) zur Besteuerung „wie eine GmbH" eingeführt. Wäre es dann nicht eine gute Alternative, wenn Sie die Gesellschaftsanteile an Ihrer GmbH in eine solche Gesellschaft einbringen und diese anschließend zur Körperschaftsteuer optiert? Nach der Option würde bereits die erste Ausschüttung aus Ihrer GmbH der günstigen Besteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und damit zu 95 % steuerfrei gestellt sein. Und nach spätestens sieben Jahren würde auch die Veräußerung der Gesellschaftsanteile nur einer Besteuerung mit 1,5 % des hier erzielten Gewinns unterliegen.

Durch das neue Optionsmodell gewinnt eine Holding-Gesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft als „Schatztruhe" für Ihre GmbH deutlich an Attraktivität. Denn zivilrechtlich bleibt die Personengesellschaft bestehen. Dies bietet bei der **Schenkung- und Erbschaftsteuer** den Vorteil, dass die für Kapitalgesellschaften geltende Grenze einer Beteiligung von mehr als 25 % auf Seiten des Schenkers nicht eingehalten werden muss. Gerade mit Blick auf die Nachfolge in Familiengesellschaften ein nicht zu unterschätzender Vorteil!

FAZIT

Eine Unternehmensnachfolge ist extrem komplex und anspruchsvoll – aber mit dem richtigen Berater machbar! Die perfekte „ad hoc"-Lösung gibt es leider nicht. Gerade um steuerliche Vorteile zu nutzen, ist eine langfristige Planung erforderlich. Gönnen Sie sich für Ihr Lebenswerk rechtzeitig die bestmögliche Lösung durch kompetente und fachkundige Unterstützung. Wir begleiten Sie gerne dabei. Es zahlt sich aus!

KARIN KUTZ
APPELHAGEN
Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Braunschweig

STEUERBERATERIN, FACHBERATERIN FÜR INTERNATIONALES STEUERRECHT

Karin Kutz ist langjährige Partnerin in der Kanzlei APPELHAGEN und steht für eine zukunftsorientierte und individuelle Steuerberatung. Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung ist Sie Ihre persönliche Beraterin und Expertin bei der Unternehmensnachfolge. Als Wirtschaftsmediatorin sowie Fachberaterin für Unternehmensnachfolge und Umstrukturierung hat sie zahlreiche Unternehmensnachfolgen in der Region erfolgreich gestaltet und berät als Fachberaterin für Internationales Steuerrecht dabei auch in grenzüberschreitenden Steuerfragen.

Foto: Adobe Stock/ Farknot Architect

Der neue MBG-**AgilitätsFonds**

Mehr Liquidität und Bonität in wirtschaftlich bewegten Zeiten

Deutlich höhere Einkaufspreise, gestörte Lieferketten, großer Transformationsdruck: In Zeiten wie diesen müssen Unternehmer:innen ihrem Namen in ganz besonderer Weise gerecht werden – sie müssen etwas unternehmen und agil sein! Nur wer aktiv und antizipativ die aktuellen Herausforderungen gestaltet, stellt die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft. Um den notwendigen finanziellen Freiraum hierfür zu schaffen, gibt es jetzt den neuen MBG-AgilitätsFonds mit Kündigungsrecht nach 5 Jahren und verbesserten Konditionen. Dieser richtet sich speziell an kleine und mittlere Unternehmen.

Ob Investitionen zum Energiesparen, Umstrukturierungen im Beschaffungsprozess oder andere Optimierungsmaßnahmen – um eine Veränderung zu realisieren, die sich langfristig auszahlt, bedarf es in der Regel zunächst vor allem eines: Kapital. Und das ist aufgrund der Corona-Krise bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen immer noch knapp. Darüber hinaus ist aufgrund der vielen negativen wirtschaftlichen Effekte die Möglichkeit Fremdkapital zu beschaffen in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich eingeschränkt.

Agile Unternehmen brauchen stabile Finanzen

Nach dem sehr erfolgreichen MBG-StabilitätsFonds zur Überwindung der pandemiebedingten Umsatzeinbrüche hat die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen deshalb nun den neuen MBG-AgilitätsFonds aufgelegt. Er hat ein Volumen von insgesamt 10 Mio. Euro und ist genauso gestaltet, wie es Unternehmen in der jetzigen Zeit benötigen. Die grundsätzlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren versehene Beteiligung beinhaltet ein Kündigungsrecht mit der Möglichkeit, bereits nach 5 Jahren das Mezzanine-Kapital zurückzuzahlen. Ebenso wurden die Bearbeitungsgebühr und das Agio reduziert.

„Wir wollen das kleine und mittlere Unternehmen die notwendige Liquidität und Bonität und damit die Agilität haben, um die anstehenden Veränderungsprozesse und die Eigenkapitalstärke proaktiv gestalten zu können. Der MBG-AgilitätsFonds schafft hierfür optimale Voraussetzungen“, erklärt Andreas Schramm, Leiter des Beteiligungsmanagements.

Einfacher Weg zur Beteiligung

Der Weg zum Mezzanine-Kapital aus dem MBG-AgilitätsFonds ist wie immer sehr einfach: Die vertragliche Umsetzung erfolgt auf der Basis von vorliegenden Standardverträgen, die nicht notariell beurkundet werden müssen. Dadurch entstehen nicht nur Kosten-, sondern auch Zeitvorteile gegenüber anderen Investmentformen. Ebenso müssen keiner-

Foto: MBG-H-Laeufer

lei Stimmrechte abgeben werden und die Gesellschafterverhältnisse bleiben unangetastet. Der MBG-AgilitätsFonds steht seit dem 01.10.2022 und bis zum 30.06.2023 zur Verfügung.

fair financing als Leitgedanke

Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft legt bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen größten Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Dies gilt selbstverständlich auch für den MBG-AgilitätsFonds. Sämtliche Unternehmensbeteiligungen beruhen auf langfristigen und ganzheitlichen Investmentstrategien, die Schaffung solider Finanzierungsstrukturen und finanzieller Stabilität sowie auf ausreichende Reserven. Oberstes Ziel ist der nachhaltige Erfolg des Unternehmens. Denn davon profieren alle Beteiligten am meisten – Eigentümer:innen und Kapitalgeber:innen genauso wie Mitarbeiter:innen und alle anderen Stakeholder.

DIE WICHTIGSTEN FAKTEN ZUM MBG-AGILITÄTSFONDS IM ÜBERBLICK:

- bis zu 1.000.000 Euro Mezzanine-Kapital in Form einer typisch stillen Beteiligung
- Laufzeit bis zu 10 Jahre
- Kündigungsrecht nach 5 Jahren
- reduziertes Agio und reduzierte Bearbeitungsgebühr von jeweils 1%
- die ersten 5 Jahre tilgungsfrei
- risikoabhängige Vergütung auf das investierte Kapital
- Angebot gilt bis zum 30.06.2023
- unbürokratische Umsetzung – ohne notarielle Beurkundung
- eine dingliche Besicherung ist nicht erforderlich
- kein gesellschaftsrechtliches Mitspracherecht
- kein Eingriff in die Geschäftsführung
- mehr Informationen auf www.mbg-hannover.de

NEUE INFORMATIONSPLATTFORM: WWW.MEZZANINE-KAPITAL.DE

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bietet Mezzanine-Kapital zahlreiche Vorteile. Um dies bekannter zu machen, hat die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen eine umfassende Informationsplattform inklusive eines eigens produzierten Edutainment-Films veröffentlicht.

Warum ist Mezzanine-Kapital in Form der typisch stillen Beteiligung ideal für kleine und mittlere Unternehmen? Für welche Unternehmensphasen und Anwendungsfelder ist Mezzanine-Kapital geeignet? Wo liegen die bilanziellen, rechtlichen und finanziellen Vor- und Nachteile?

Diese und viele andere Fragen werden beantwortet sowie ausführlich und verständlich erläutert. Sämtliche Inhalte können frei genutzt werden. Zum Beispiel zur Weiterbildung oder als Beratungstool.

ANDREAS SCHRAMM

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH
Hannover

LEITER BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Andreas Schramm ist Diplom-Kaufmann und Experte für M&A sowie alternative Finanzierungsformen. Nach Stationen als Leiter Beteiligungen, Risikomanagement und Konzernsteuerung der NORD/LB Immobilien Holding sowie als Leiter Investment- und Beteiligungsmanagement bei Family- und Corporate-Offices verantwortet er bei der MBG rund 350 Beteiligungen mit einem investierten Kapital von rund 50 Mio. Euro.

VERMÖGENSNACHFOLGEPLANUNG
VORBEREITUNG SICHERT WERTE

Nutzen Sie den Tag, um Ihre Nachfolge zu planen oder zu überprüfen. Die wirtschaftlichen Bedingungen haben sich nachhaltig verändert. Die gesetzlichen Regelungen führen oft und auch bei jungen Investoren oder Eltern zu unerwünschten Erbfolgen. Die Steuer schmälert das Vermögen und Betriebe werden handlungsunfähig, denn selbst der größte Macher kann nach seinem Tod nichts machen.

1. Basisplanung
Für Notfälle zu Lebzeiten, in denen man handlungsunfähig ist, empfiehlt sich ein Notfallplan, eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung. Sie ermöglichen Angehörigen zu helfen und zu entscheiden, ehe das Gericht einen Fremden bestimmt.

2. Testament
Viele glauben, sie brauchen kein Testament, da Ehepartner alles erben. Diese Annahme kann leider zu sehr unerwünschten Ergebnissen führen, wenn es keine Nachkommen gibt. Denn dann bildet der überlebende Ehegatte ggf. mit den Schwiegereltern eine Erbengemeinschaft. Das kann ein Testament verhindern. Unter Ehegatten ist das sogenannte Berliner Testament verbreitet. Es sichert den zuletzt Versterbenden ab. Sinnvoll ist es nur bei kleinen Vermögen, die die Erbschaftsteuerfreibeträge nicht überschreiten. Personen mit größeren Vermögen und Unternehmer benötigen ein differenzierteres Konzept.

3. Professionelle Nachfolgeplanung
Ausgehend von Art und Umfang des Vermögens muss jeder entscheiden, wer, wie, wann, was bekommen soll. Bei diesen Entscheidungen spielen familiäre, finanzielle und moralische Gründe eine große Rolle. Die Aufgabe eines Beraters ist es, die persönlichen Wünsche entsprechend des Erb-, Zivil-, Gesellschafts- und Steuerrechts zu überprüfen und eine Gestaltung zu finden, die alle Belange optimal berücksichtigt.

4. Vorweggenommene Erbfolge
Durch die Vermögensübertragung zu Lebzeiten ist es möglich, die Erbschaftsteuerfreibeträge mehrfach zu nutzen, weil sich diese alle 10 Jahre erneuern. Die Steuerlast kann weiterhin durch eine Verteilung des Vermögens auf mehrere Empfänger reduziert werden. Zur Vermeidung von Streitigkeiten empfehlen sich Vermächtnisse, die den Kreis der Erben klein zu halten. Bar- oder Sachschenkungen sind einfach umgesetzt. Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung zu einem Rückforderungsrecht, der Anrechnung auf den Pflichtteil und ähnliches. Wichtig: Schenkungen und Erbschaften sind dem Finanzamt binnen einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

5. Internationale Fälle
Personen, die in mehreren Ländern zu Hause sind oder Vermögen in verschiedenen Ländern besitzen, müssen sich mit dem Erbschaftsteuer- und Erbrecht aller Länder befassen und im Testament das anzuwendende Recht bestimmen.

6. Unternehmensnachfolgeplanung
Für Unternehmer ist die Nachfolgeplanung elementarer Bestandteil der strategischen Unternehmensplanung und ab dem 55. Lebensjahr ein Ratingkriterium. Ein Unternehmen lässt sich nicht wie Bargeld aufteilen und zu viele Beteiligte können wichtige Entscheidungen blockieren. Ziel der Nachfolgeplanung ist der Erhalt der Handlungsfähigkeit des Unternehmens. Gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklauseln müssen auf das persönliche Testament abgestimmt sein, denn erstere gehen dem letzten Willen regelmäßig vor. Die Vorbereitung des Unternehmens auf eine Nachfolge benötigt viele Jahre, weil bei der Gestaltung steuerliche Sperrfristen zu beachten sind. Es ist sinnvoll, Grundstücke oder Unternehmensteile auf neue Gesellschaften auszugliedern oder die Rechtsform des Unternehmens zu wechseln. Z.B. endet eine GbR ohne entsprechenden Gesellschaftsvertrag durch den Tod des vorletzten Gesellschafters, was in der Regel zur ungewollten Besteuerung der stillen Reserven führt.

7. Immobilien
Nicht selten umfasst das Vermögen einer Unternehmer-Familie auch eine Immobilie, die betrieblich genutzt wird. Wurde bereits bei Anschaffung der Immobilie dafür gesorgt, dass diese nicht Betriebsvermögen ist, muss die Erbfolgeregelung berücksichtigen, dass die Immobilie durch einen Todesfall nicht doch noch Betriebsvermögen wird.

Umgekehrt kann es sinnvoll sein, eine Immobilie in das Betriebsvermögen zu verlagern, weil sie dort eventuell günstiger besteuert wird.

Befindet sich die Immobilie im Betriebsvermögen, dürfen Immobilie und Betrieb nicht getrennt werden, weil dadurch die in der Immobilie ruhenden stillen Reserven steuerpflichtig werden.

Foto: Adobe Stock/oatawa

Bei rechtzeitiger Planung kann die betriebliche Immobilie in das Betriebsvermögen einer separaten GmbH & Co. KG verlagert werden, um der ungewollten Auflösung stiller Reserven vorzubeugen.

8. Familienimmobiliengesellschaft

Ein großer Vorteil der Bündelung von Vermögen in einer Immobiliengesellschaft ist, dass sich die Gesellschaft eigene Regeln in Form eines Gesellschaftsvertrages gibt. Diese bestimmen unter anderem Investitionen, den Zusammenhalt des Vermögens, die Stimmrechte der Erben und die weitergehende Erbfolge. Betreibt die Gesellschaft ausschließlich Vermögensverwaltung, wird sie kein Gewerbebetrieb oder kann von der Gewerbesteuer befreit sein, wie z.B. die GmbH, die darüber hinaus den Vorteil einer nur 15-prozentigen Steuerbelastung bietet.

9. Stiftung

Stiftungen sind ein modernes Instrument der Vermögensnachfolgeplanung. Stiftungen können steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder familiäre Zwecke (sogen. Familienstiftung).

Eine steuerbegünstigte Stiftung, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, muss die in den Stiftungsstock oder als Spende eingezahlten Mittel zweckgebunden verwenden. Das Vermögen steht der eigenen Familie folglich nicht mehr zur Verfügung. Dafür werden ihre Erträge grundsätzlich nicht besteuert und werden vollständig den guten Zwecken zugeführt.

Eine sogenannte Familienstiftung dient der Familie, indem sie das Vermögen, z.B. Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen, bündelt und bestimmte familiäre Zwecke verfolgt. Das kann die Förderung des Familienzusammenhalts, der Bildung, der Gesundheit, der Altersabsicherung der Familie oder auch der Erhalt der existierenden Vermögenswerte sein. Ein gesetzliches Mindestvermögen gibt es nicht, aber die Erträge müssen die Erfüllung des Zwecks nachhaltig sicherstellen. Die Erträge werden nur mit 15 % Körperschaftsteuer besteuert. Wird die Stiftung mit Immobilienvermögen ausgestattet, kann stets ein Teil der Erträge reinvestiert und der Rest an die Familie ausgezahlt werden. Allerdings wird das Vermögen alle 30 Jahre einer Erbersatzsteuer unterworfen.

10. Testamentsvollstreckung

Einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, empfiehlt sich bei minderjährigen Erben, Unternehmensvermögen, großen und komplizierten Nachlässen, internationalen Erbfällen und mehreren Erbberechtigten. Damit kann gewährleistet werden, dass der Wille des Erblassers korrekt umgesetzt wird und Streitigkeiten unter den Erben vermieden werden. Zusätzlich werden die Erben von den teilweisen sehr umfangreichen, streitbaren und komplizierten Aufgaben der Verwaltung und Verteilung des Nachlasses entbunden.

11. Ausschlagung der Erbschaft

Erben können eine unvorteilhafte Erbschaft binnen einer Frist von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbanfalls ausschlagen. Eine Ausschlagung ist unter Umständen auch bei großen Vermögen zur Steuerreduktion sinnvoll, wenn sich das Vermögen dadurch auf mehrere Empfänger/Freibeträge verteilt.

12. Fazit

Unsere Nachfolge ist planbar, unsere Lebensdauer nicht. Die steuerlichen und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig. Nutzen Sie den Tag und skizzieren Sie noch heute Ihre Vermögens- und/oder Unternehmensnachfolgeplanung und bleiben Sie am Ball, am besten gemeinsam mit Ihrem Berater des Vertrauens.

INGO KRÜGER
KANZLEI KRÜGER
Wolfsburg

RECHTSANWALT, STEUERBERATER

Ingo Krüger ist in Wolfsburg geboren, studierte in Marburg und ist seit 1998 Inhaber der KANZLEI KRÜGER, Wolfsburg, die dieses Jahr mit 28 Mitarbeitern ihr 50. Jubiläum feiert. Sein Tätigkeitsfeld ist die Schnittstelle zwischen Steuern und Recht, die auch das Alleinstellungsmerkmal der Kanzlei ist. Er ist in mehreren Verbänden und Netzwerken der Region aktiv.

NICHT NUR „digitalisieren“, SONDERN AUCH „automatisieren“?

Die Digitalisierung aller Dokumente ist nur der erste Schritt bei der digitalen Transformation der Buchhaltung, denn anschließend werden sukzessive auch die Prozesse digitalisiert. Vorher empfiehlt es sich, alle Prozesse der Buchhaltung entsprechend zu optimieren, besser zu integrieren und weiter zu automatisieren.

Hierzu gehören:

- der intelligente „Post“-Eingang,
- die digitale Rechnungsverarbeitung, also das Erstellen und Versenden von E-Rechnungen, E-Mahnungen etc.,
- die rechtssichere Archivierung,
- das Erstellen von Berichten, Auswertungen, Analysen etc.,
- die Konvertierung elektronischer Rechnungsformate,
- die Optimierung von Datenqualität und -volumen,
- die Übermittlung von Unterlagen an Steuerberater und/oder Finanzamt.

Bei der Automation ist ein integriertes Zusammenspiel von Buchhaltungs- und Dokumentenmanagement-System (DMS) gefragt, damit das Erstellen, Verändern, Versenden und Löschen von Finanzdokumenten nahtlos mit dem revisionssicheren Speichern, Verwalten und Archivieren dieser Dokumente einhergeht. Und zwar möglichst sowohl On-Premises im Rechenzentrum als auch in der Cloud. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass die Finanzbuchhaltungs- bzw. Fibu-Software in größeren und mittelständischen Unternehmen in der Regel eine Reihe von Spezialisierungen aufweist. Zum Beispiel Kreditorenbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Hauptbuchhaltung, Rechnungsstellung, Prognosen, Controlling und mehr.

Funktioniert das Zusammenspiel von Fibu-Software und DMS, kann man Finanztransaktionen mit Hilfe der dabei erzeugten Daten „realtime“ verfolgen und auf dieser Basis ein leistungsstarkes Compliance-Management aufbauen. So kann die integrierte Lösung auf Anhieb die Unternehmens-Performance verbessern, die finanzielle Effizienz steigern und die Backoffice-Kosten senken.

Digitale Rechnungs-Workflows

Beispielsweise sorgen digitale Workflows für die einfache, übersichtliche, fehlerfreie und schnelle Bearbeitung der Eingangsrechnungen. Skonti werden besser genutzt, Mahnungen vermieden und gleichzeitig die Papierflut eingedämmt. Alle Rechnungen werden schnell geprüft und sicher verwaltet. Die doppelte Bezahlung einer Rechnung ist automatisch ausgeschlossen.

Prozesskosten (beispielhaft) für Rechnungsempfänger

	Empfangen Zuordnen	Erfassen	Prüfen Bestellabgleich	Reklamation bearbeiten	Zahlung Cash Management	Archivierung	Voll-kosten
Papier/Portal	1,10 €	3,00 €	4,00 €	2,50 €	4,80 €	2,20 €	17,60 €
elektronisch, automatisiert	0	0	1,20 €	2,00 €	2,00 €	0,80 €	6,40 €

Einsparung pro Rechnung 11,20 € = 64 %

Quelle: Billentis Marktstudie 2014 "E-Rechnung Drei Impulsgeber verändern den Markt"

*Berücksichtigt sind 0,40 € Transaktionskosten für E-Invoicing Dienstleister

Vorteile einer automatisierten Buchhaltung

Ein weiterer Vorteil, den das Automatisieren der Buchhaltung neben der Zeit- und Kostenersparnis bringt, ist das Vermeiden typischer Erfassungs- und Übertragungsfehler. Nicht nur das Management, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen Zeit und sparen Nerven, weil lästige Routineaufgaben wegfallen. Das wiederum steigert die Motivation in der Belegschaft, weil Kreativität gefragt ist, weil weniger Termindruck nervt und weil die daraus resultierenden peinlichen Flüchtigkeitsfehler seltener werden.

Wie sich eine nachhaltige Prozessautomation so implementieren lässt, dass Mitarbeiterzufriedenheit und Umsätze gleichermaßen wachsen, wurde bei großen und kleinen Kunden aus diversen Branchen bereits bewiesen.

Zusätzlich zur automatischen Rechnungserfassung haben Sie mit unseren Lösungen alle Möglichkeiten eines modernen, innovativen Information-Management-Systems:

- digitale Verwaltung und Verteilung des Posteingangs
- Management der Vertrags- und Personalakten
- digitale Genehmigungs-Workflows für alle Prozesse
- digitale Signaturen
- E-Formulare
- hohe Datensicherheit
- Integration in Microsoft Office
- Zugriff von überall
- ... und viele Schnittstellen zu weiteren Systemen.

Fazit

Arbeitsweisen wandeln sich: Halten Sie Schritt, indem Sie Ihre Buchhaltung automatisieren.

NIKLAS KRÜGER
REESE GmbH
Braunschweig

GESCHÄFTSFÜHRER

Niklas Krüger ist Geschäftsführender Gesellschafter der Reese GmbH (DocuWare GOLD PARTNER) mit Sitz in Braunschweig und Magdeburg. Zudem ist er seit 25 Jahren erfolgreich in der Branche tätig und seit über zwanzig Jahren Experte für die Digitalisierung von mittelständischen Unternehmen.

Foto: Adobe Stock/ Sikov

DIGITALISIERUNG – Grenzverschiebung im Steuerstrafrecht

Die Digitalisierung hat das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung längst erfasst und sie wird dieses Verhältnis zukünftig noch nachhaltiger prägen. Schon heute werden die allermeisten Steuererklärungen elektronisch übermittelt. Auch die Aktenführung wird zunehmend auf elektronische Datenräume umgestellt. Dieser Prozess führt zu einer zunehmend wissensmächtigeren Finanzverwaltung. Der einzelne Finanzbeamte hat nun in der Praxis nicht nur unmittelbaren Zugriff auf das in den ihm direkt vorliegenden Papierakten gespeicherte Wissen, sondern auch auf alle elektronisch erfassten und für ihn jederzeit abrufbaren Erkenntnisse der Finanzverwaltung.

DR. IUR. PAUL-FRANK WEISE
SQR Rechtsanwälte
Braunschweig

RECHTSANWALT,
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT,
ZERTIFIZIERTER BERATER
FÜR STEUERSTRAFRECHT (DAA)

Dr. Weise ist Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA) und Präsident der Bundesvereinigung der zertifizierten Berater für Steuerstrafrecht e.V. in Berlin. Weiterhin ist er Dozent für Steuerstrafrecht, Co-Autor im Praxishandbuch „Rechtsmittel im Steuerrecht“ sowie Sozius der SQR Rechtsanwälte, Braunschweig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuer- und Steuerstrafrecht, Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsrecht.

Dies wirft die Frage auf, ob die steuerstrafrechtlichen Ermittlungsbehörden und die Gerichte den Auswirkungen der Digitalisierung bei der Anwendung des Steuerstrafrechts hinreichend Rechnung tragen. Jüngere Urteile sprechen dafür, dass sich die Finanzverwaltung, die steuerstrafrechtlichen Verfolgungsbehörden und auch die unteren Gerichte mitunter schwer damit tun, den ständig gewachsenen Wissensvorsprung der Finanzverwaltung bei der Beurteilung steuerstrafrechtlicher Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen.

Aktuell hat sich die Rechtspraxis vermehrt damit auseinandersetzen müssen, ob sich ein Steuerpflichtiger durch die Nichtabgabe einer Steuererklärung überhaupt objektiv strafbar machen kann, wenn das Finanzamt durch elektronisch erfasste Vorgänge bereits Kenntnis der wesentlichen Besteuerungsgrundlagen erlangt hat. Das Gesetz verlangt hierzu in § 370 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) für eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen insbesondere, dass der Täter „die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt“. Der klassische Fall ist die Nichtabgabe einer geschuldeten Steuererklärung, etwa der jährlichen Einkommensteuererklärung.

In einigen in jüngster Zeit von den Oberlandesgerichten und Finanzgerichten der Länder entschiedenen Fällen hatten die Steuerpflichtigen – zum Teil vorwerfbar – versäumt, geschuldete Steuererklärungen abzugeben. Ein solches Verhalten ist nach den Maßstäben der Abgabenordnung zweifellos rechtswidrig und verstößt auch gegen das Gesetz. Es verstößt aber zunächst nur gegen verfahrensrechtliche Vorschriften und kann auch von der Finanzverwaltung mit den dafür ausdrücklich vorgesehenen verfahrensrechtlichen Mitteln sanktioniert werden.

Die steuerstrafrechtliche Fragestellung ist hingegen weitaus komplexer. Anders als die Anklagebehörden und anders als die Finanzverwaltung in jenen Fällen zunächst meinten, erfüllt ein solches Fehlverhalten nach der aktuellen Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte und Finanzgerichte nicht automatisch den Straftatbestand der Steuerhinterziehung. Die neue

Foto: Adobe Stock / Murrstock

Rechtsprechung neigt richtigerweise dazu, dass allein das Nichtabgeben einer geschuldeten Steuerklärung keine Straftat darstellt. Eine Steuerstraftat ist nach dieser – noch nicht höchstrichterlich bestätigten – Rechtsprechung dann ausgeschlossen, wenn die jeweils zuständigen Finanzämter zum Veranlagungszeitpunkt die für die Steuerfestsetzung wesentlichen Umstände und Tatsachen kennen und zwar unabhängig davon, ob sie die Kenntnis durch eine Erklärung des Steuerpflichtigen erlangt haben oder auf anderem Wege. Das OLG Köln führt in seinem Urteil vom 31.07.2017 (Az. III-1 RVs 253/16) in aller Klarheit aus:

„Bekannt ist dabei, was sich aus den dort zum konkreten Steuerfall geführten Akten ergibt oder dem zuständigen Bearbeiter sonst bekannt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die Umstände aus den Akten selbst ergeben oder – wie hier – in dem elektronischen Register zur Verfügung stehen, auf welches der Sachbearbeiter im Rahmen seiner konkreten Zuständigkeit jederzeit Zugriff hat."

Die vom OLG Köln aufgezeigten Rechtsgrundsätze wurden kurz darauf unter anderem vom OLG Oldenburg übernommen. Mittlerweile hat sich auch die finanzgerichtliche Rechtsprechung zustimmend hierzu geäußert und zwar durch den 5. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf durch seine Entscheidung vom 26.05.2021 (Az. 5 K 143/20 U) und ganz aktuell das Finanzgericht Münster am 24.06.2022 (Az. 4 K 135/19 E). Das FG Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, sodass eine Entscheidung eines obersten Bundesgerichts zu dieser Thematik zu erwarten ist. Beim BFH ist das Verfahren nun unter dem Aktenzeichen VI R 14/22 anhängig.

In der Praxis bedeutsam sind hierfür all die Informationen, die üblicherweise automatisch an die Finanzverwaltung aus dritter Quelle übermittelt werden. Hierzu gehören insbesondere Notare, die bestimmte beurkundungspflichtige Geschäfte gerade zur Sicherstellung der steuerlichen Erfassung standardmäßig an das Finanzamt übermitteln.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer veräußert im Jahr 2020 einen Geschäftsanteil an einer GmbH und erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 10.000 Euro. Er gibt für das Jahr 2020 keine Einkommensteuererklärung ab. Gleichwohl hat der beurkundende Notar den Kaufvertrag – wie gesetzlich vorgesehen – an das Finanzamt übermittelt, so dass der zuständige Finanzbeamte Kenntnis erlangt. Jedenfalls, wenn auch die Anschaffungskosten bekannt sind, kommt eine Steuerstraftat trotz fehlender Steuererklärung nicht mehr in Betracht, da die Finanzbehörde nicht in Unkenntnis ist.

Dabei besteht grundsätzlich Einigkeit, dass eine abstrakte Kenntnis im Finanzamt aber nicht ausreichend ist. Es genügt nicht, wenn sich die Kenntnis irgendwo in einer Akte im Finanzamt verbirgt, vielmehr muss der konkret zuständige Finanzbeamte Kenntnis erlangt haben. An dieser Stelle macht sich der Digitalisierungsprozess besonders bemerkbar. Anders als in früherer Zeit kann es für die Beurteilung der Kenntnis des Finanzbeamten nicht mehr nur auf die vorliegende Papierakte ankommen. Vielmehr müssen auch all die Informationen als bekannt gelten, die sich aus den elektronischen Registern ergeben, auf welche der konkret tätige Sachbearbeiter im Rahmen seiner Zuständigkeit jederzeit Zugriff hat. Die Digitalisierung hat den Sachbearbeitern in der Finanzverwaltung die Zugriffsmöglichkeiten für eine umfassende und korrekte Veranlagung grundlegend erweitert und damit auch erleichtert. Sie verpflichtet letztlich die Finanzbehörde aber auch dazu, relevante Informationen zum Sachverhalt gezielt aus den Registern abzufragen. Dies entspricht auch den §§ 88 ff. AO und den allgemeinen Prinzipien der Kooperationsmaxime zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen. In solchen Situationen ist dann das Steuerstrafrecht ohnehin grundsätzlich fehl am Platze. Es dient als ultima ratio der Sanktionierung unerträglichen Verhaltens und es ist nicht geeignet, das berechtigte Informationsbedürfnis der Finanzverwaltung zu schützen, wenn dieses Informationsbedürfnis schon auf andere Art und Weise befriedigt ist.

Umsetzungsdefizite der Auswirkungen der Digitalisierung im Steuerstrafrecht zeigen sich allerdings nicht nur in der vorbeschriebenen Konstellation. Darüber und über den Fortgang in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird noch gesondert zu diskutieren sein. Jedenfalls vorläufig bedeutet die aktuelle Rechtsprechung, dass der Vorstellung einiger Finanzämter, wonach die Nichtabgabe einer geschuldeten Steuererklärung immer eine Straftat darstellt, konsequent entgegengetreten werden muss. Es muss vielmehr immer auch geprüft werden, ob die Finanzämter nicht auf andere Art und Weise Kenntnis von den maßgeblichen Umständen erlangt haben.

Co-Autor

NICOLAS KLEIN, MLE

Herr Nicolas Klein ist Rechtsanwalt in Braunschweig und nebenamtlicher Referendarausbilder am Oberlandesgericht Braunschweig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuerrecht und im Steuerstrafrecht.

Ab 2023 – elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist Pflicht

Ab Januar 2023 wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) auf Papier – bis auf wenige Ausnahmen – der Vergangenheit angehören und durch ein elektronisches Verfahren abgelöst.

Mit dem Verfahren der eAU müssen Arbeitnehmende ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) nicht mehr beim Arbeitgeber vorzeigen. Stattdessen stellen die Krankenkassen die entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch zur Verfügung, die der Arbeitgeber dann abrufen kann.

Der Bundestag hatte bereits im September 2019 im Bürokratieentlastungsgesetz III die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beschlossen. Vorgesehen war deren Einführung schon zum 01.01.2022. Der Termin wurde mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ für den Echteinsatz für Arbeitgeber bis zum 31.12.2022 verlängert. Bis dahin konnten Arbeitgeber im Rahmen einer Pilotphase das neue Verfahren zur eAU testen. Mit dem Auslaufen dieser Pilotphase startet nun am 01.01.2023 der Echteinsatz der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle Arbeitgeber.

Digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzt das Papier

Zurzeit wird der Arbeitgeber noch durch den Arbeitnehmenden über die ärztliche Krankschreibung durch die Vorlage oder Erhalt der typisch gelben Bescheinigung informiert. Mit der Einführung der eAU sollen Unternehmen und Mitarbeitende entlastet werden – auch wenn der gelbe Schein ab 01.01.2023 nicht vollständig abgeschafft wird.

Prozessablauf der eAU

1. Übermittlung der Arbeitsunfähigkeit (AU) an die Krankenkasse

Erfolgt die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmenden, übermittelt dieser in einem ersten Schritt die notwendigen Daten, die sich bisher auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papier befunden haben, elektronisch an die zuständige Krankenkasse der Arbeitnehmenden (Hinweis: dieses Verfahren gilt seit dem 01.01.2022 bereits für alle Vertragsärzte und -ärztinnen, die technisch dazu in der Lage sind).

Bis zum Ende dieses Jahres müssen Ärzte und Ärztinnen neben der digitalen Übermittlung der AU-Daten an die Krankenkassen weiterhin die Papierbescheinigung ausstellen, damit die Arbeitnehmenden diese an den Arbeitgeber weiterleiten können.

CLAUDIA SCHIMKE
acarius
L Plus GmbH
Braunschweig

PERSONALBETRIEBSWIRTIN (VWA)

Claudia Schimke ist gelernte Steuerfachangestellte und hat an der Leibniz-Akademie in Hannover die Qualifikation zu Personalbetriebswirtin (VWA) erworben, bevor sie die Teamleitung der acarius L Plus GmbH, Braunschweig, übernommen hat. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Überprüfung der Netto-Lohn-Optimierung sowie der Beratung bei der Steuer- und Sozialversicherungsprüfung.

Foto: Adobe Stock / Henrik Dolle

2. Arbeitnehmende informieren die Arbeitgeber

Unterrichtung der Arbeitgeber durch die Arbeitnehmenden über die festgestellte Arbeitsunfähigkeit. Eine Aushändigung der bisherigen AU-Bescheinigung in Papier entfällt, die Arbeitgeber wendet sich direkt an die Krankenkassen und rufen die Daten mithilfe des verwendeten Lohnprogramms elektronisch ab.

3. Datenabruf der Arbeitgeber bei den Krankenkassen

Nachdem die Arbeitgeber von den Arbeitnehmenden über die Arbeitsunfähigkeit informiert wurden, rufen diese die Daten bei der zuständigen Krankenkasse ab. Die Datenübermittlung von der Krankenkasse in das verwendete Lohnprogramm kann einige Tage in Anspruch nehmen. Nachfolgende Informationen werden für die Arbeitgeber bereitgestellt:

- Name des/der Beschäftigten;
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit;
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit:
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
- Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

Die digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfordert die Umstellung von Prozessen in Unternehmen

Durch den Wegfall der bisherigen AU-Bescheinigung in Papierform müssen Unternehmen ihren bisherigen Prozess neu bewerten. Bislang war es nicht unüblich, dass auf Grundlage der AU-Bescheinigungen entsprechende Fehlzeiten in der Zeiterfassung gespeichert wurden. Künftig müssen auf Grundlage der Krankmeldung der Mitarbeitenden frühzeitig die AU-Daten von der Entgeltabrechnung abgerufen werden. Soweit Mitarbeitende sich in der Produktionseinheit krankgemeldet hat, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Information zeitnah – und im Idealfall in elektronischer Form – die Abrechnung erreicht. Erfolgt die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch externe Dienstleister (z.B. Steuerberatungsgesellschaften) ist künftig sicherzustellen, dass die Informationen über Krankmeldungen von Mitarbeitenden weitergeleitet werden, damit der Abruf der AU-Daten bei den Krankenkassen erfolgt.

Vorlagepflicht der Krankmeldung entfällt – Meldepflicht aber bleibt

Die Arbeitnehmenden haben weiterhin die Pflicht, dem Arbeitgeber ihre Arbeitsunfähigkeit zu melden und diese ärztlich feststellen zu lassen. Auch sind Beschäftigte grundsätzlich nach dem dritten Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, den Arbeitgebern eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Arbeitgeber haben nach dem Gesetz das Recht, vom erkrankten Arbeitnehmenden sogar am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Attest zu fordern (siehe § 5 Abs. 1 S. 3 EntgFG). Zukünftig entfällt jedoch die Pflicht der Vorlage der AU-Bescheinigung.

Arbeitnehmende erhalten auch zukünftig Nachweis in Papier

Auch zukünftig haben Arbeitnehmende weiterhin Anspruch darauf, dass nach einer ärztlichen Feststellung ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papier aushändigt wird. Damit bleibt den Arbeitnehmenden die Papierbescheinigung als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel mit dem ihr von der Rechtsprechung zugebilligten hohen Beweiswert erhalten, um insbesondere in Störfällen - wie etwa einer fehlgeschlagenen Übermittlung im elektronischen Verfahren - das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung der Entgeltfortzahlung außerprozessual und prozessual nachzuweisen.

Ausnahmen von der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der Gesetzgeber hat folgende Ausnahmen von der Teilnahme am elektronischen Verfahren bei festgestellter Arbeitsunfähigkeit vorgesehen:

- Privat krankenversicherte Arbeitnehmende
- Minijobber in Privathaushalten
- Fälle, in denen die Feststellung der AU durch einen Arzt erfolgt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

Achtung: Auch Minijobber nehmen am elektronischen Verfahren teil!

Der Abruf der Daten durch die Arbeitgeber bei der zuständigen Krankenkasse erfolgt auch für Arbeitnehmende, die auf Minijob-Basis beschäftigt sind. In der Regel kennen die Arbeitgeber die Krankenkasse bislang nicht, weil diese ausschließlich mit der Minijob-Zentrale als zuständiger Einzugsstelle kommuniziert. Aus diesem Grunde ist es zukünftig erforderlich, dass auch Minijobber Angaben zu ihrer Krankenkasse machen. Dafür bietet sich die Abfrage bereits bei Beschäftigungsbeginn im Einstellungsfragebogen an.

DIPL.-OEC. MARCO REIMANN
acarius
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunschweig

WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER

Marco Reimann studierte an der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg Wirtschaftswissenschaften. Nach mehrjähriger Tätigkeit bei Arthur Andersen und Ernst & Young in Hannover sowie der Gründung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Übernahme einer Vorstandstätigkeit erfolgte die Übernahme der Geschäftsführertätigkeit bei acarius im Jahr 2010. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung von Familienunternehmen und der Gestaltungsberatung zur Unternehmensumstrukturierung.

IT-SECURITY Schwachstelle Mensch

Die E-Mail ist weiter unangefochten das Einfallstor Nr. 1 für Angriffe auf die digitale Infrastruktur. Aufgrund der zunehmenden Transparenz von Unternehmen und deren Mitarbeiter und durch die Präsenz in sozialen Medien sind Kriminelle in der Lage, Angriffe automatisiert zu personalisieren. Und damit die Empfänger dazu zu bringen, Dateien zu öffnen, Links zu klicken oder Login-Daten preiszugeben. Knapp 50 Prozent der Nutzer öffnen Phishing-Mails, jeder Dritte klickt auf darin enthaltene Links und 58 Prozent interagieren mit den Inhalten und geben ggf. Login-Daten in fingierte Masken ein.[1]

Gleichzeitig sind viele Manager und Unternehmen auf diesen Ernstfall nicht ausreichend vorbereitet. Kommt es zu solch einem Einbruch und liegen die ersten Schäden und Lösegeldforderungen vor, sind die IT-Systeme bereits infiltriert, Back-ups gelöscht und Admin-Konten übernommen. Für diesen Krisenfall gibt es häufig keine Notfallpläne oder Handlungsanweisungen, so dass die involvierten Mitarbeiter in IT und Management regelmäßig wertvolle Zeit verstreichen lassen.

Die Abhängigkeit und die Entwicklung der Digitalisierung schreiten dazu noch exponenziell voran. Mit dieser Entwicklung auch im Bereich des Managements und der Organisation Schritt zu halten, fällt nicht immer leicht. Und wie jede Medaille offenbart auch die Digitalisierung ihre zwei Seiten.

Zum einen sind wir in der Lage, schneller zu agieren, Prozesse zu automatisieren und effizienter zu arbeiten. Die Zusammenarbeit mit Kollegen, Kunden und Lieferanten hat sich grundlegend verändert durch die permanente Verfügbarkeit von Informationen. Mit unseren mobilen Endgeräten sind wir in der Lage, 24/7 online zu sein, wenn wir es wollen.

Zum anderen wächst die Gefahr täglich, dass Daten und Informationen gestohlen oder verschlüsselt werden können. Denn gerade kriminelle Organisationen machen sich die Schwachstellen, die durch das Internet, die Anwendungen oder die ihr zugrundeliegende technische Infrastruktur entstehen, zu Nutze. Und deren Ransomware-Attacken und Angriffe werden zusehend ausgefeilter und erreichen mit immenser Streuwirkung und industriellen Prozessen im Hintergrund auch vermeidlich „uninteressante“ Zielpersonen.

2021 bezifferte die Allianz Versicherung den globalen Schaden durch Cyberangriffe und ihre Folgen auf mehr als 1 Billionen US$.[2] Und damit gab es einen Zuwachs von über 50% innerhalb von 2 Jahren. Hier zeigt sich deutlich, das gezielte Angriffe weiter zunehmen und groß angelegte Aktionen von Kriminellen nach dem Gießkannenprinzip immer individueller werden und mit industriellen Prozessen hoch effizient abgeerntet werden.

1 Sosafe Human Risk Review 2022, Seite 42

2 Allianz (2022) Allianz Risk Barometer 2022: Cyber perils outrank Covid-19 and broken supply chains as top global business risk.

Es ist wie beim Brandschutz: Verhüten und bekämpfen!

Um diese digitalen Einbrüche grundsätzlich zu verhüten, ist es von entscheidender Wichtigkeit, das Mitarbeiter sensibilisiert werden, um in der steigenden Flut von Mails die gefährlichen Phishing-Mails erkennen zu können. Sie brauchen in Ihrer Organisation nicht ein kleines Team von IT-Sicherheits-Experten, jeder Ihrer Mitarbeiter muss auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ein Spezialist werden – zumindest an seinem Arbeitsplatz.

Idealerweise wird mit einer ersten selbst initiierten Phishing-Kampagne und anschließendem Sicherheitstraining gestartet, um die Belegschaft effizient und nachhaltig zu sensibilisieren. Es gibt eine Vielzahl passender Schulungsanbietern, die sowohl das Verhalten Ihrer Mitarbeiter überprüfen als auch nach einer Analyse des Ist-Zustandes die passenden Online-Schulungen für Ihre Mitarbeiter anbieten.

Im Bereich des Risikomanagements ist es wie mit einer Brandschutzübung: Es braucht Firewall, Virenschutz, Back-up und weitere technische Maßnahmen, um den Angriffen zu begegnen. Es braucht aber auch klare Meldeketten, Prozesse und schnelle Eingreiftruppen (Incident Response Teams), die eine Antwort auf den Angriff geben und retten, was sonst nicht mehr zu retten wäre. Wenn es dazu noch Pläne für einen IT-Notfall-Betrieb zum Beispiel in einem externen Rechenzentrum gibt, wo idealer Weise auch ein Back-up liegt, dann lassen sich Schäden begrenzen und Ihr Unternehmen existiert auch nach einem Angriff weiter.

DIPL.-ING. HOLGER KÄMMERER
ATD GmbH
IT-Systemhaus
Braunschweig

GESCHÄFTSFÜHRER

Dipl.-Ing. Holger Kämmerer schloss 1995 sein Studium als Bauingenieur an der TU in Brauschweig ab. Er gründete 1996 die ATD GmbH, das IT-Systemhaus, in dem er bis heute als Geschäftsführender Gesellschafter aktiv ist. 2011 startete er seine Beratungen in der UBEGA. Seine Schwerpunkte bilden Unternehmensstrategien, Entwicklung agiler Unternehmensstrukturen, Fortbildungen für Führungskräfte und Systemische Analysen.

Foto: Adobe Stock/ jiisak

CYBERVERSICHERUNG – wichtiger denn je?

Gestaltung des Versicherungsschutzes bei steigender Bedrohungslage

„DIE BEDROHUNGSLAGE IM CYBER-RAUM IST SO HOCH WIE NIE“ – DER NEUE LAGEBERICHT DES BUNDESAMTES FÜR SICHERHEIT IN DER INFORMATIONSTECHNIK IST SEHR DEUTLICH. WARUM WIRD DIE CYBERVERSICHERUNG IMMER WICHTIGER? UND WIE WIRKT SICH DIE AKTUELLE LAGE AUF DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ DER CYBERVERSICHERUNG AUS? WIR HABEN MIT HERRN RALF STELZER, GESCHÄFTSFÜHRER DES VERSICHERUNGSMAKLERS DÖHLER HOSSE STELZER, GESPROCHEN.

Erst kürzlich ist der neue Lagebericht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (abgekürzt: BSI) erschienen. Der Lagebericht zeigt, wie rasant sich die Bedrohungslage in den letzten Jahren verändert hat. „Die Bedrohung im Cyber-Raum ist so hoch wie nie“ lässt sich bereits in der Einleitung lesen. Aus einer Pressemitteilung des Bundeskriminalamtes aus Mai dieses Jahres geht hervor, dass die Anzahl der erfassten Cyber-Straftaten im Jahr 2021 einen neuen Höchststand erreicht hat.

Als Hauptbedrohung, insbesondere für Unternehmen, werden weiterhin Angriffe mit Hilfe von Ransomware angesehen. Ransomware sind Schadprogramme, die auf einem Computer eine bestimmte schädliche Aktion ausführen oder andere Programme, eigentlich harmlose Software, dazu befähigen, dieses zu tun. So kann zum Beispiel der Zugang zu bestimmten Informationen oder Programmen mit dieser Schadsoftware blockiert werden und die Angreifer suggerieren, dass nur eine Lösegeldzahlung diese Blockade wieder aufheben lässt.

Der Branchenverband „Bitkom e.V.“ schätzt laut Wirtschaftsbericht die Schäden durch Cyber-Angriffe im Jahr 2021 in Deutschland auf 223,5 Mrd. Euro. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zu 2019 mehr als verdoppelt.

Allein im Bereich der Cyber-Angriffe mit sogenannter Ransomware liegt der Schaden schätzungsweise bei 24,3 Mrd. Euro. Die Dunkelziffer ist weitaus höher, da eine Vielzahl von Angriffen erst gar nicht polizeilich angezeigt wird.

Häufig lässt sich bei Cyber-Attacken weder auf die Identität noch auf die Hintergründe des Angreifers schließen. Die Angreifer sind sehr anpassungsfähig und höchst professionell. Aus dem Lagebericht des BSI geht zudem hervor, dass in den letzten Jahren vermehrt eine Art Arbeitsteilung bei den Angreifern beobachtet wird. Gezielte Bereiche eines Cyber-Angriffes werden auf bestimmte spezialisierte Angreifergruppen ausgelagert. Das BSI nimmt an, dass genau dieses Outsourcing eines der treibenden Faktoren für die gestiegene Bedrohungslage sei.

RALF STELZER
Döhler Hosse Stelzer GmbH & Co. KG
Versicherungsmakler
Braunschweig

GESCHÄFTSFÜHRER

Ralf Stelzer ist seit 1990 erfolgreich als Versicherungsmakler in Braunschweig tätig. Nach seiner Ausbildung war er im Jahr 1990 Mitbegründer eines unabhängigen Versicherungsmaklerbüros in Braunschweig. 2014 fusionierten die Versicherungsmakler Hosse Stelzer GmbH & Co. KG und Döhler Wichmann Assekuranz zu der Döhler Hosse Stelzer GmbH & Co. KG.

Insbesondere aufgrund der erhöhten Gefahr Opfer eines Cyberangriffs zu werden, sollten Unternehmen nicht zögern zu handeln. Um sich an diese gestiegene Bedrohungslage anzupassen, sind folgende technische und organisatorische Maßnahmen zu nennen: Zu den technischen Maßnahmen zählen

- der Einsatz von Software-Programmen mit laufenden Updates,
- die regelmäßige Datensicherung nach dem Stand der Technik,
- eine sinnvolle Segmentierung der IT sowie
- die Nutzung aktueller Firewalls und Anti-Viren-Scanner.

Neben den technischen Maßnahmen werden die organisatorischen Maßnahmen immer bedeutender. Dazu zählen

- ein Notfallplan, der alle notwendigen Schritte für den Fall eines Cyberangriffs beinhaltet und
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter (Präventionsmaßnahmen).

Sowohl die genannten technischen als auch die organisatorischen Maßnahmen stellen sicherlich nur ein Mindestmaß dar und müssen jeweils an die eigene Unternehmensgröße angepasst werden. Sprechen Sie dazu am besten direkt mit den IT-Verantwortlichen in Ihrem Unternehmen.

Doch was passiert, wenn ein Unternehmen, trotz einer guten Organisation und zeitgemäßer Sicherheitstechnik Opfer eines Cyberangriffs geworden ist? Dann gilt es schnell und richtig zu handeln. Die eigene IT-Abteilung eines Unternehmens und auch die mit der Betreuung der Unternehmens-IT beauftragten Dienstleister sind nun gefragt. In diesen Fällen ist es häufig sinnvoll, Experten für diese besondere Krisensituation mit an Bord zu holen. Diese Experten unterstützen die eigenen Mitarbeiter und Dienstleiter, um die Betriebsbereitschaft des Unternehmens zeitnah wiederherzustellen und den Schaden so möglichst gering zu halten.

Und hierfür kommt nun die Cyberversicherung ins Spiel. Neben der Absicherung von Eigen- und Fremdschäden stellt die Cyberversicherung im Schadenfall eine Vielzahl von Serviceleistungen zur Verfügung. Diese Serviceleistungen enthalten je nach Versicherer, Tarif und vereinbartem Umfang Kosten für IT-Forensiker, Rechtsberatung, Informationskosten und Aufwendungen für Kreditüberwachungsdienstleistungen, Krisenmanagement und PR-Beratung. Auch Betriebsunterbrechungsschäden, Vertragsstrafen, Lösegeldzahlungen, Wiederherstellungskosten sowie Kosten für Sicherheitsverbesserungen sind häufig Bestandteile des Versicherungsumfanges.

„Im Besonderen ist bei den Serviceleistungen einer Cyberversicherung die Arbeit eines IT-Forensiker hervorzuheben“, weiß Ralf Stelzer. „IT-Forensiker prüfen nach einem Cyberangriff bis ins kleinste Detail, was genau passiert ist und wie es überhaupt dazu kommen konnte.“ Unternehmen wird empfohlen, die Ergebnisse eines IT-Forensikers nach einem Cyberangriff zu nutzen, um sich zukünftig noch besser dagegen schützen zu können.

„Aus unserer Sicht sollte eine gute Cyberversicherung auch immer Leistungen für den Fall einer Betriebsunterbrechung vorsehen“, ergänzt Herr Stelzer. „Muss aufgrund eines Cyberangriffs der Betrieb eingestellt werden, übernimmt der Versicherer entstehende Kosten.“ Letztlich greifen hier die Bausteine „Serviceleistungen“ und „Betriebsunterbrechung“ der Cyberversicherung ineinander. Sind beide Bausteine bei einem Versicherer abgesichert, hat dieser im Fall einer durch einen Cyberangriff bedingten Betriebsunterbrechung ebenfalls das Interesse, dass der Betrieb schnellstmöglich wieder aufgenommen werden kann.

Die beschriebene Bedrohungslage ist auch auf dem Versicherungsmarkt spürbar. In der Cyberversicherungen können bereits folgende Veränderungen beobachtet werden:

- Die Zeichnungsrichtlinien der Versicherer wurden verschärft,
- die Rückversicherungskapazitäten wurden reduziert,
- die Prämien sind gestiegen und
- die Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden erhöht.

„Ein Ende dieses Trends ist aufgrund der aktuellen Lage nicht absehbar“, ist sich Herr Stelzer sicher. Mit Blick auf die Gesamtsituation sollten Unternehmen jetzt alle sicherheitsrelevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen oder gegebenenfalls bestehende Maßnahmen auf Aktualität überprüfen und sich mit dem zusätzlichen Schutz einer Cyberversicherung beschäftigen. Wir empfehlen hierfür Ihren Versicherungsberater zu kontaktieren.

Foto: Adobe Stock/Monster Ztudio

Zinssätze
für Immobiliendarlehen
Entwicklung und Prognose

Zinsen haben Auswirkungen auf verschiedene Bereiche – unter anderem auch auf Immobiliendarlehen. Finanzexperte Thomas Borr, der bereits seit 15 Jahren in der Branche tätig ist, teilt seine Expertise im Bereich der Entwicklung von Zinsen und gibt eine Zukunftsprognose sowie Tipps für die Praxis.

Herr Borr, wie haben sich die Zinsen für Immobiliendarlehen in den letzten Jahren entwickelt?
Als ich vor 15 Jahren in dieser Branche angefangen habe, war die Zinslage eine ähnliche wie momentan. Darauf folgte eine Niedrigzinsphase, die letztes Jahr bei entsprechender Bonität in weniger als einem Prozent Darlehenszins gipfelte. Im ersten Lockdown während der Pandemie gab es erstmals wieder Veränderungen: Nicht nur das alltägliche Leben lahmte, sondern auch das Tagesgeschäft im Banksektor. Hier war bereits eine gewisse Verunsicherung spürbar. Nach dem Lockdown ging man vorerst wieder zurück zur Normalität über. Zunächst gab es kaum Auswirkungen, bis sich bereits Ende letzten Jahres eine Abweichung der Niedrigzinsphase angedeutet hat. Diese wurde durch den Krieg zwischen Russland und der Ukraine und dessen Folgen wie der Inflation noch weiter verschärft. Auch wenn Darlehenszinsen an sich meiner Meinung nach nur bedingt von der Inflation abhängig sind, hat diese beispielsweise einen Einfluss auf die hohen Preise von Baustoffen und Handwerkerkosten bei einem Umbau oder einer Sanierung.

Wie beeinflusst der Leitzins die Darlehenszinsen?
Der Leitzins wird von der Europäischen Zentralbank festgelegt und ist der Zinssatz für den sich die Banken Geld bei der EZB leihen. Auch wenn es nicht immer analog zutrifft, kann man pauschal annehmen: Je teurer es für die Banken wird, sich Geld zu leihen, desto teurer wird es auch für den Endkunden.

Wo liegt der Zins aktuell?
Momentan besteht ein Zinssatz von über vier Prozent, weiterhin schwankend. Ich nehme an, dass dieser demnächst bei 4,5 Prozent liegen wird. Das kommt natürlich auch auf die jeweilige Zinsbindung an und die, momentan sehr entscheidende Situation, wie viel Eigenkapital zur Verfügung steht. Die Höhe des Zinses ist abhängig von der Zinsbindung und dem zur Finanzierung eingebrachten Eigenkapital. Es gilt: Je höher das Eigenkapital, desto niedriger der Zinssatz, da das Risiko für den Finanzierer bei höherem Eigenkapital sinkt.

Wie entwickeln sich die Zinsen für Immobiliendarlehen weiter?
In Expertenkreisen ist das momentan eine sehr heiß diskutierte Frage, zu der die wenigsten eine klare Prognose abgeben möchten oder können. Ich erwarte weiterhin eine moderate Steigerung der Zinsen. Derzeit beobachten wir eine leichte Auf- und Abwärtsbewegung auf einem weiterhin sehr hohen Niveau. Den Höhepunkt haben wir meines Erachtens nach noch nicht erreicht.

Was bedeutet ein steigender Zins für Verbraucher?
Bei einer Finanzierung von beispielsweise 400.000 Euro und einer Steigerung von etwa drei Prozent Zinsen, sind das bei zehnjähriger Laufzeit etwa 80.000 Euro Mehrkosten. Eine Mehrbelastung dieser Größenordnung kann schnell dazu führen, dass die Finanzierung für den Kunden nicht mehr möglich ist.

Wie können Verbraucher dennoch finanzieren?
Meine Empfehlung ist es, mit unabhängigen, gut vernetzten Experten zu sprechen, auch wenn nicht gezielt ein Objekt in Aussicht ist. Erstellen Sie einen ‚Fahrplan', aus dem klar hervorgeht, was Sie sich im Augenblick leisten können und wie Ihre finanziellen Verhältnisse sind. Eine Haushaltsrechnung kann als Wegweiser und Orientierung dienen, ob Ihre Pläne umsetzbar sind oder nicht.

Welche Tipps können Sie noch für die Praxis empfehlen?
Wenn Sie in Erfahrung gebracht haben, was Sie sich leisten können und Finanzierungspläne aufgestellt haben, können weitere Schritte eingeleitet werden. Auch wenn das Objekt beziehungsweise die Finanzierung momentan noch zu teuer ist, können Sie dennoch die Zukunft gestalten. Beispielsweise können Sparpläne das Eigenkapital ausbauen und Sie können die Zinsentwicklung im Blick behalten. Wichtig ist: Lassen Sie sich nicht verunsichern. Wir hatten lange eine günstige Zinssituation und derzeitige Veränderungen verursachen eine große Unsicherheit. Wichtig ist, sich nicht zu sehr davon beeindrucken zu lassen und den Markt objektiv zu betrachten.

THOMAS BORR
FAC-Finanzplanung
Braunschweig
GESCHÄFTSFÜHRER

Der ehemalige Beamte ist bereits seit 15 Jahren in der Finanzbranche tätig. 2007 startete er zunächst als Einzelunternehmer für verschiedene Finanzdienstleister. Seit zwei Jahren ist er Mitbegründer und Geschäftsführer der FAC-Finanzplanung mit Sitz im Braunschweiger Stadtteil Lehndorf und einem weiteren Standort in Blumenthal in Schleswig-Holstein.

Foto: Adobe Stock/ SimpLine

Umgang der Geschäftsleitung mit KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Nach einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft haben deutsche Unternehmen 2019 insgesamt rund 4,8 Mrd. Euro für die Entwicklung, Einführung und Pflege von Verfahren für Künstliche Intelligenz (KI) ausgegeben. Von den mehr als 300.000 befragten Unternehmen nutzten erst 5,8 % überhaupt künstliche Intelligenz. Die Höhe der Investitionen zeigen, welche außerordentliche Bedeutung die Unternehmen dem zukünftigen Einsatz von KI beimessen. Längst geht es nicht mehr nur um selbstlernende Produktionsprozesse oder komplexe Tumorerkennung in der Radiologie: Bereiche, die in jedem Unternehmen vorzufinden sind, wie Vertragsmanagement und Compliance gehören inzwischen zu den Feldern der KI.

Der Einsatz von KI ist ohne Frage ein Wettbewerbsvorteil und wird in zunehmendem Maße von den Geschäftsleitungen der Unternehmen eingesetzt werden müssen. Bei einer Nutzung hat die Geschäftsleitung jedoch bestimmte Anforderungen einzuhalten um keine Haftung aufzulösen.

I. Künstliche Intelligenz als Organ der Geschäftsführung?

Nach derzeitiger Rechtslage kann nur als Vorstand oder Geschäftsführer bestellt werden, wer eine natürliche Person ist, § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG, § 76 Abs. 3 S. 1 AktG, § 9 Abs. 2 GenG. Künstliche Intelligenz ist aber weder eine natürliche noch eine juristische Person. Es ist gar keine Rechtspersönlichkeit. Zwar wird die Einführung einer E-Person, also die Ausstattung von KI mit Rechtspersönlichkeit, schon seit längerem diskutiert. Es gab sogar ein Vorstoß des EU-Parlaments in diesem Bereich, der sich aber nicht durchsetzen konnte. Dies erscheint auch plausibel: So genau die Maschinen rechnen können, sie lassen sich nicht wie natürliche Personen lenken. Sie fürchten keinen Verlust, weil sie weder Empathie noch Privatvermögen haben, und sie lassen sich auch nicht durch strafrechtliche Sanktionen beeindrucken (vgl. Lücke, der Einsatz von KI in der und durch die Unternehmensleitung, BB 2019, 1986). Dies macht sie in rechtlicher Hinsicht nach unseren Maßstäben nicht hinlänglich steuerbar im Verhältnis zu ihrer Gestaltungsmacht. Ein Vorstand, dem keine menschlichen Mitglieder mehr angehören, erscheint auch tatsächlich wenig wünschenswert.

II. Nutzung von KI durch die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist weitgehend frei in der Organisation des eigenen Unternehmens. § 43 Abs. 1 GmbHG sieht lediglich vor:

„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden."

Detaillierter verwendet § 93 Abs. 1 S. 2 AktG die sogenannte „Business Judgement Rule":

„Die Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine

HANS OLOF WÖLBER, LL.M.
Schulte & Prasse Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Braunschweig

RECHTSANWALT UND NOTAR, FACHANWALT
FÜR STEUERRECHT, FACHANWALT
FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Hans Olof Wölber ist Rechtsanwalt und Notar und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Umstrukturierung von Unternehmen sowie die Beratung mittelständischer Betriebe und von deren Geschäftsführung. Er ist Partner bei der Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.

Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Gesellschaft zu handeln."

Halten sich die Geschäftsleiter nicht an diesen Maßstab, haften sie nach § 43 Abs. 2 GmbHG mit ihrem privaten Vermögen. Daher müssen sie darauf achten, dass ihren Entscheidungen ordentlich aufbereitete Tatsachengrundlagen und gut verarbeitete Informationen zugrunde liegen. Die Beschaffung dieser Informationen ist ebenso wie die spätere Umsetzung der Informationen in unternehmerische Handlungen delegierbar. Hierbei kann künstliche Intelligenz auch als Werkzeug eingesetzt werden. Nicht delegiert werden kann allerdings die Leitungsentscheidung, die die Geschäftsführung eigenständig und eigenverantwortlich treffen muss. Sogenannte entscheidende künstliche Intelligenz wäre in diesem Bereich verboten.

2. Anders sieht es aber bei der sogenannten „informationsbeschaffenden künstlichen Intelligenz" oder der „empfehlenden künstlichen Intelligenz" aus: Diese sind Werkzeuge zur Ermittlung der Informationsgrundlagen aufgrund derer die Geschäftsleitung ihre unternehmerische Entscheidung trifft bzw. die im Anschluss dazu dienen, die Entscheidungen im Unternehmen effizient umzusetzen.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang die Geschäftsführer zur Vorbereitung ihrer unternehmerischen Entscheidungen KI einsetzen, haben sie einen weiten Ermessensspielraum. Dies betrifft auch die Frage, ob sich das Unternehmen bei der Informationsbeschaffung eigener Ressourcen bedient oder auf dritte Quellen zurückgreift (vgl. Rodewald/Unger, BB 2006, 113. ff.). Stets gilt aber, dass Tatsachengrundlagen möglichst gut und gleichzeitig mit angemessenem Aufwand ermittelt werden müssen, um dem Unternehmen (im weitesten Sinne) gewinnbringend zu dienen.

Zwingend ist der Einsatz technischer Mittel dabei in der Regel freilich nicht. Ist der Einsatz künstlicher Intelligenz aber günstiger und zugleich zuverlässiger als menschlicher Einsatz, ist eine Pflicht zum Einsatz naheliegend, da der Vorstand das Unternehmensziel so am besten erreichen kann. Je (preislich) verfügbarer und leistungsstärker die KI-Anwendungen werden, desto eher werden sie zum „State of the Art" und damit auch zu einem Instrument, auf das die Geschäftsleitung im Rahmen „der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" zugreifen muss.

3. Bei allen Möglichkeiten, die die KI bietet, ist stets zu beachten, dass Maschinen rational, aber nicht objektiv sind. Sie arbeiten nach vorprogrammierten Mustern. Dies beinhaltet aber oft nur einen Teil des wahrzunehmenden Spektrums. Ein prominentes Beispiel dafür, welche entscheidende Bedeutung den Rohdaten zukommt, die der künstlichen Intelligenz zur Verfügung gestellt werden, ist Amazon. Dort wurden im Rahmen eines automatisierten Bewerbungsverfahrens alle Frauen als ungeeignet aussortiert. Dies geschah, weil die KI aus einer Vielzahl von verfügbaren Daten (Lebensläufen von Mitarbeitern aus 10 Jahren) ermittelt hatte, dass Männer besser Karriere machen als Frauen! Dies ist ebenso überraschend wie einleuchtend: Eine Maschine, die kein Geschlecht hat oder erkennt, und daher scheinbar vorurteilslos arbeitet, zementiert mit ihrer Auswertung gesellschaftliche Schieflagen (vgl. Lauterbach, Führungswechsel: Führungskräfte müssen Schwächen der KI kennen, Xing). Es versteht sich von selbst, dass diese so gelieferte Entscheidungsgrundlage unternehmerisch falsch und zudem rechtswidrig wegen Verstoßes gegen das AGG wäre.

Hier muss der Geschäftsführer als Korrektiv eingreifen. Er muss die maschinell ermittelten Daten und Entscheidungsgrundlagen kritisch hinterfragen und einer eigenen Bewertung unterziehen, mag dies auch im Ergebnis nicht immer einfach sein. Am Ende trägt er die Verantwortung für die Entscheidungen, die er auf Grundlage von maschinell ermittelten Informationen trifft. Festzuhalten ist, dass die mathematisch genaue Analyse, die KI und Big Data Auswertungen liefern, erstens stets auf bisherigen Daten beruht und somit fehlerhafte oder unrechtsmäßige Folgen ehemaliger Handlungen so wieder als „objektiv richtig" an die Oberfläche spült. Zweitens sind jedwede Diskriminierungen zu identifizieren und auszuschalten, weil diese Systeme dazu neigen, ehemals zurückgesetzte Gruppen ganz zu eliminieren, weil dies mathematisch skaliert zutreffend, aber eben objektiv nicht immer richtig ist. Drittens muss stets kritisch hinterfragt werden, ob die von der KI gelieferten Ergebnisse legal sind oder eben nur mathematisch richtig.

Mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz endet die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung also nicht. Sie verschiebt sich vielmehr dahingehend, die Entscheidungsgrundlagen der KI und das Muster ihrer Auswertung zu überprüfen und ggf. zu korrigiere.

III. Ergebnis

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz als Ersatz für natürliche Personen in der Geschäftsleitung ist rechtlich ausgeschlossen. Zwar wurde die E-Person diskutiert, der Einsatz in der Unternehmensleitung aber nicht. Die Anwendung von künstlicher Intelligenz in der Unternehmensleitung zur Aufbereitung von Tatsachengrundlagen für die zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen ist zwar noch nicht die Regel. Sie wird aber immer bedeutender. Dies gilt nicht nur für die Produktion, sondern auch für die interne Organisation und Überwachung von Arbeitsabläufen. Daher gilt Folgendes zu beachten:

- Die Entwicklung von künstlicher Intelligenz zum Einsatz im Unternehmen wird mit fortschreitendem technischem Fortschritt erschwinglicher und sicherer, sodass ein Verzicht auf sie langfristig fahrlässig erscheinen dürfte. Dabei droht letztlich auch die Haftung der Geschäftsleiter.

- Geschäftsleiter sollten bei der Entscheidung gegen künstliche Intelligenz zumindest dokumentieren, dass der Einsatz (noch) nicht sinnvoll oder sicher erscheint.

- Wenn künstliche Intelligenz eingesetzt wird, sind stets die von ihr gelieferten Ergebnisse auf ihre Rechtmäßigkeit und Plausibilität hin zu überprüfen. Stets sind die gefundenen Ergebnisse zu überprüfen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Diskriminierungskontrolle.

Foto: Adobe Stock/metamorworks

Überlassung eines FIRMENWAGENS

Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung ist ein beliebtes Instrument zur Mitarbeiterbindung und -motivation. Nicht ganz so klar ist dagegen oftmals die rechtliche Situation – vor allem, wenn es um die Herausgabe oder um Beschädigungen des Firmenwagens geht ….

Auch bei einer Freistellung muss der Arbeitgeber gewichtige Gründe vortragen, dem Arbeitnehmer den Dienstwagen abzuerkennen.

Grundsätzlich gilt: Die einmal gewährte Privatnutzung eines Firmenwagens kann nicht ohne Weiteres widerrufen werden. Sie stellt nämlich einen Vergütungsbestandteil dar, den der Arbeitgeber dem Mitarbeiter generell nicht einseitig wieder kürzen kann. Solange also eine Vergütungspflicht besteht, hat der Mitarbeiter auch ein Recht auf die Privatnutzung des Firmenwagens. Fehlt es an einer weitergehenden Regelung, kann der Arbeitgeber die Herausgabe des Fahrzeugs folglich erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Elternzeit oder im Krankheitsfall nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlungsfrist verlangen. Aber auch bei einer expliziten vertraglichen Regelung, wann die Privatnutzung widerrufen werden darf – zum Beispiel nach einer Freistellung oder einer Versetzung –, ist der Arbeitgeber keineswegs auf der sicheren Seite.

So führte das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 21.03.2012 (Az. 5 AZR 651/10) aus, dass der Entzug des Fahrzeugs auch billigem Ermessen entsprechen muss. Gerade bei einer Freistellung, die häufig in Zusammenhang mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen wird, muss der Arbeitgeber auch bei einer entsprechenden vertraglichen Regelung gewichtige Gründe vortragen, warum es ihm nicht zuzumuten ist, das Fahrzeug dem Mitarbeiter bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu belassen. Darüber hinaus ist der Fahrzeugentzug während des laufenden Monats regelmäßig schon deshalb unbillig, weil die Besteuerung des geldwerten Vorteils stets für den gesamten Monat anfällt, selbst wenn das Fahrzeug nicht den gesamten Monat zur Privatnutzung zur Verfügung steht. Nimmt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Fahrzeug unberechtigterweise weg, macht er sich sogar schadenersatzpflichtig – wobei sich die Schadenersatzpflicht zum Vorteil des Arbeitgebers regelmäßig auf den zu versteuernden geldwerten Vorteil beschränkt; die Berechnung eines Nutzungsausfalls, wie man ihn aus der Regulierung von Verkehrsunfällen kennt, ist hier nicht möglich.

Wer haftet für Schäden am Firmenwagen?

Verursacht der Mitarbeiter während einer Dienstfahrt einen Schaden am Firmenwagen, gelten die gleichen Grundsätze wie bei anderen Schäden, die ein Mitarbeiter seinem Arbeitgeber durch fehlerhafte Arbeit zufügt. Danach haftet er bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung in voller Höhe, bei normaler Fahrlässigkeit in der Regel hälftig und bei leichter Fahrlässigkeit überhaupt nicht. Verschiebungen können sich allerdings aus Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten ergeben. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber hinsichtlich seiner Firmenfahrzeuge grundsätzlich zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung und deren Inanspruchnahme verpflichtet, sodass sich die – gegebenenfalls anteilige

– Haftung des Arbeitnehmers nach einem Verkehrsunfall üblicherweise auf die Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung beschränkt. Die Selbstbeteiligung in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist vom Mitarbeiter generell nicht zu ersetzen. Bei Schäden, die im Rahmen einer Privatfahrt entstanden sind – hierzu zählt etwa die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte –, haftet der Mitarbeiter bei eigenem Verschulden stets für den entstandenen Schaden, wobei der Arbeitgeber auch insoweit vorrangig auf die Vollkaskoversicherung zugreifen muss.

Das droht bei rechtswidriger Nutzung des Dienstwagens!

Gleich vorweg: Mitarbeiter, die trotz fehlender Erlaubnis der Privatnutzung ihren Dienstwagen für private Fahrten nutzen, riskieren viel. War die Privatnutzung nie gestattet oder erfolgte deren späterer Widerruf durch den Arbeitgeber berechtigt, stellt die Nutzung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten dar und kann eine Kündigung nach sich ziehen.

Wer nach dem Entzug der Privatnutzung die Herausgabe des Fahrzeugs verweigert, riskiert darüber hinaus ein Strafverfahren wegen Unterschlagung. Gerade bei einer fristlosen Kündigung sollte die Herausgabe nicht verweigert werden, zumal die Weigerung erneut einen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen kann. Allenfalls bei einer offensichtlich unwirksamen Kündigung kann der Arbeitnehmer zur Weiternutzung des Firmenwagens bis zu einer gerichtlichen Entscheidung berechtigt sein, wie das LAG Hamm mit Urteil vom 9.11.2010 (Az. 12 Sa 1376/10) entschied.

Verursacht der Mitarbeiter bei einer unberechtigten Privatfahrt einen Schaden an dem Pkw, muss er damit rechnen, alleine für den Schaden aufzukommen. Er kann seinen Arbeitgeber nicht vorrangig auf die Vollkaskoversicherung verweisen, wie erst jüngst das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 02.12.2016 (Az. 5 K 684/16) urteilte. Aber auch für die „normale" Abnutzung des Fahrzeugs während der Privatfahrt haftet der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber auf Schadenersatz.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.mydienstwagen.de

VOLKER ERNST
Canzlei der Rechtsanwälte
Giesemann Guntermann
Braunschweig

PARTNER, RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt seit 2002. Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2006. Tätigkeitschwerpunkte liegen in gesamten individuellen und kollektiven Arbeitsrecht mit dem Schwerpunkt auf der Beratung und gerichtlichen Vertretung von Arbeitgebern.

Foto: Adobe Stock/ Creativa Images

Autokauf 4.0: E-Autos und ihre Vorteile

Gesetzliche Sanierungsinstrumente haben die Entschuldung und Sanierung der Unternehmen im Fokus – nicht die Sanierung des Unternehmers

Neue Mobilitätskonzepte und digitale Services sind Treiber für den Umstieg zur Elektromobilität. Käufer eines E-Autos profitieren dabei auch im nächsten Jahr von Förderungen der Bundesregierung und steuerlichen Erleichterungen. Auch im Handel sind Elektromobilität und Digitalisierung auf dem Vormarsch – eine neue Ära des Autokaufs 4.0 hat begonnen.

Ende Oktober hat die EU beschlossen, ab dem Jahr 2035 nur noch klimaneutrale Neuwagen zuzulassen. Die zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament getroffene Vereinbarung bedeutet faktisch das Aus für Autos und leichte Nutzfahrzeuge (bis 3,5 t) mit Benzin- und Dieselantrieb. Ein Fahrverbot für Verbrenner droht jedoch nicht: Wer noch bis Ende 2034 einen neuen Benziner oder Diesel anmeldet, kann ihn nach jetziger Rechtslage weiter unbegrenzt fahren.

Die EU-Staaten einigten sich zudem darauf, dass die Flottengrenzwerte für Autos bis 2035 auf Null sinken sollen. Diese geben Autoherstellern vor, wie viel CO_2 ihre produzierten Fahrzeuge im Betrieb ausstoßen dürfen, weshalb Benzin- und Diesel-Fahrzeuge immer mehr durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Da die deutschen Automobilhersteller längst auf diese Umstellung reagiert haben und ihre Flotten sukzessive umrüsten, kommen Autokäufer nicht umhin, sich über Kurz oder Lang mit dem Thema Elektromobilität auseinanderzusetzen.

So hat etwa Mercedes-Benz unlängst verkündet, dass die sechste Generation der E-Klasse, die im nächsten Jahr auf den Markt kommt, auch die letzte mit Verbrennungsmotor sein wird. Das Nachfolgemodell EQE als eines von insgesamt acht Mercedes-EQ-Modellen ist bereits im Handel und der Hersteller damit seinem Ziel näher, bis 2039 CO_2-neutral zu werden und die Marke bis zum Ende des Jahrzehnts komplett auf Elektro umzustellen.

Förderungen und Steuererleichterungen

Dabei lohnt der Kauf eines E-Autos vor allem auch finanziell, nicht nur mit Blick auf die aktuell hohen Benzin- und Dieselpreise: Wenn auch nicht mehr in der bisherigen Höhe, so profitieren Autokäufer doch auch 2023 weiter von Förderungen der Bundesregierung für Kraftfahrzeuge mit „nachweislich positivem Klimaschutzeffekt“. Das bedeutet, dass die Förderung – der sogenannte Umweltbonus – ab 01.01.2023 auf batterie- und brennstoffzellenbetriebene Fahrzeuge konzentriert wird. Konkret wird der Kauf von reinen Elektroautos (batterie- oder brennstoffzellenbetrieben) ab Januar 2023 je nach Kaufpreis mit 3.000 bis 4.500 Euro bezuschusst. Ab dem September 2023 wird der Kreis der Antragsberechtigten zudem auf Privatpersonen begrenzt. Für E-Autos über 45.000 Euro Nettolistenpreis entfällt der Umweltbonus ab dem 01.01.2024 vollständig. Die Förderung für Plug-in-Hybride läuft Ende 2022 aus.

STEFAN BECKER
Autohaus Rosier Braunschweig GmbH
Mercedes-Benz Vertragshändler
Braunschweig, Goslar, Wolfsburg, Peine

NIEDERLASSUNGSLEITER, PROKURIST, VERKAUFSLEITER PKW NEUWAGEN

Stefan Becker ist Geschäftsleitungsmitglied der Autohausgruppe Rosier mit 14 Standorten in Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Als Niederlassungsleiter ist er verantwortlich für die Mercedes-Benz Autohäuser in Braunschweig, Goslar, Peine und Wolfsburg. Stefan Becker verfügt über 25 Jahre Erfahrung in der Autobranche, u. a. als Geschäftsführer, Betriebs- und Verkaufsleiter.

Foto: Marc Angerstein Media GmbH für Autohaus Rosier

Steuervorteile für E-Autos

Neben den Förderungen punkten E-Fahrzeuge im Vergleich zum Verbrenner zudem mit deutlich niedrigeren Betriebskosten, zum Beispiel in der Werkstatt, aber auch bei der Besteuerung. So sind reine E-Autos bis Ende 2030 bis zu zehn Jahre ab Erstzulassung von der Kfz-Steuer befreit. Dienstwagen-Besitzer genießen weitere Steuervorteile und zahlen nur zw. 0,25 und 0,5 Prozent Dienstwagen-Steuer. Plug-in-Hybride haben zwar keine Kfz-Steuer-Befreiung, profitieren aber in der Regel von einem jährlichen Steuerfreibetrag.

Digitalisierung als Treiber für E-Mobility

Neben den finanziellen Vorteilen spielt bei E-Autos auch die Digitalisierung eine große Rolle: Die neue Generation, etwa der Mercedes-Benz EQS, verfügt über Supercomputer und Panorama-Bildschirme und bringt die Vorteile der E-Mobilität wie Emissionsfreiheit, Konnektivität und Automatisierbarkeit bis hin zum autonomen Fahren noch stärker zur Geltung. Die digitale Vernetzung verbindet künftig Verkehrsteilnehmer, Fahrzeuge und Verkehrsinfrastruktur und wiegt die Nachteile, sprich die aktuell noch geringere Reichweite und längere Ladezeit, nahezu vollständig auf.

Autokauf 4.0

Ein Trend, der sich auch im Handel fortsetzt: Ein Paradebeispiel für Digitalisierung ist das Mercedes-Benz Autohaus Rosier in Braunschweig, das kürzlich aufwändig modernisiert wurde und damit nun endgültig im digitalen Zeitalter angekommen ist. Neueste Multimedia-Technik und funktionelles Design machen den Autokauf hier zu einem völlig neuen Markenerlebnis und das Autohaus Rosier zu der modernsten automobilen Erlebniswelt in der Region Braunschweig/Wolfsburg.

Mit dem Umbau des Autohauses nach aktuellen Herstellervorgaben investierte der Händler einen zweistelligen Millionenbetrag in die Modernisierung und energetische Sanierung seines Betriebes. In drei Bauabschnitten hatte Rosier das Autohaus kernsaniert und sogar vergrößert, sodass heute drei neue Erlebniswelten für Gebrauchtwagen, Transporter und Pkw-Neuwagen auf ihre Kunden warten. Besonderes Highlight ist ein moderner, rund 400 Quadratmeter großer Glas-Kubus-Anbau, der den Neuwagen-Schauraum um ein Drittel Fläche vergrößert.

Digitaler Showroom

Entstanden ist ein Autohaus mit einer klaren Designsprache, lichtdurchfluteten Räumen, ansprechenden Lounge Bereichen und neuester Technik, das den Kunden den so genannten Autokauf 4.0 ermöglicht. Edle, dunkle Flächen dominieren die Schauräume – unterbrochen von riesigen LED-Bildschirmen, die die Marke virtuell erlebbar machen. Der Einsatz digitaler Großbildflächen und Tablets sorgt für eine spürbar verbesserte Betreuungsqualität in der Kundenberatung, da hiermit die komplette Bandbreite der Marke mit ihren mehr als 30 Modellreihen, komplexen Ausstattungsvarianten und technischen Features nahezu lebensecht abgebildet wird.

Wo Autos bereits heute auf Sprachbefehle reagieren, intelligente Assistenzsysteme die Fahrspur halten oder automatisch abbremsen und mit Hochdruck am autonomen Fahren gearbeitet wird, darf modernste Technik natürlich auch in der Verkaufsberatung nicht fehlen. Längst sind daher bei Rosier die Prospekte aus den Autohaus-Regalen verschwunden und einer Vielzahl von Tablets und Monitoren gewichen. Herzstück des Autohauses bleiben jedoch auch im digitalen Zeitalter die Autos selbst: So präsentiert Rosier in der Frankfurter Straße mit bis zu 100 Neufahrzeugen der Marken Mercedes-Benz, AMG und smart eine große Anzahl an aktuellen Pkw und Vans. Hinzu kommen rund 100 Gebrauchtwagen, darunter eine große Auswahl an qualitätsgeprüften „Jungen Sternen“ mit niedriger Kilometerlaufzeit und erweiterter Garantie.

Angesichts der Vielzahl an Ausstattungsvarianten und Technologien steht den Kunden bei Rosier ein sogenannter Produktexperte beratend zur Seite. Dieser informiert mit technischer Unterstützung zu möglichen Sicherheitsfeatures, Farbvarianten und Felgen und erklärt den Kunden moderne Infotainment-Systeme und Sprachsteuerung, womit sich die neuesten Mercedes-Benz Modelle vom Navigationssystem über das Radio bis hin zur Klimaanlage komfortabel bedienen lassen.

Im Zuge der Modernisierung und Digitalisierung seines Schauraums hat sich das Autohaus Rosier zudem für Umstellung auf die Elektromobilität gerüstet und insgesamt 18 neue E-Ladesäulen aufgestellt. Im Zuge der energetischen Sanierung investiert das Unternehmen zudem in eine Photovoltaikanlage, energiesparende LED-Beleuchtung sowie ein Blockheizkraftwerk.

Fazit

Politik und Autobranche vollziehen den Wandel zur Elektromobilität. Autokäufer profitieren dabei von zahlreichen Vorteilen. Die Digitalisierung ist einer der größten Treiber dieses Umbruchs, – auch im Autohandel.

DER PKW IM STEUERRECHT – aktuelle Themen

Alle Jahre wieder stellt sich die Frage, was für ein Auto soll ich mir kaufen? Hierbei müssen viele Aspekte beachtet werden. Neben dem Design, der Ausstattung und selbstverständlich auch der Motorisierung stehen heute vielmehr Themen, wie Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Vordergrund. Daneben steht auch immer wieder im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion die steuerliche Berücksichtigung (Steuervorteile) des Pkws.

Wir stellen Ihnen hierzu drei ausgewählte Themen vor: Elektroauto als Dienstwagen, Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte und Änderungen zum Umweltbonus bei E-Autos.

DIPL.-KFM. CARSTEN RULLMANN
fessel & partner Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Salzgitter-Bad

STEUERBERATER

Herr Rullmann ist gelernter Steuerfachangestellter und studierte an der FHDW in Hannover Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Steuer- und Revisionswesen. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover trat er als Partner in die Kanzlei fessel & partner in Salzgitter-Bad ein. Er ist Vorsitzender des Ortsverbands Wolfenbüttel/Salzgitter und Obmann der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Elektroauto als Dienstwagen

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug als Firmenwagen auch zur privaten Nutzung und trägt der Arbeitnehmer die Stromkosten für dieses Fahrzeug ganz oder teilweise selbst, sind folgende steuerlichen Spielregeln zu beachten:

E-Dienstwagen laden mit der eigenen Wallbox

Das E-Auto mit der üblichen Haushaltssteckdose aufladen? Lieber nicht!

Es muss eine leistungsstarke Ladestation her, die sog. Wallbox. Diese können Arbeitnehmer zuhause einbauen lassen. Allerdings kann dies schnell teuer werden. Doch die Kosten müssen Sie nicht allein tragen, sondern Sie können den Arbeitgeber mit ins Boot holen.

Folgende Fallgestaltungen sind dabei möglich:

1. Die Wallbox wird vom Arbeitgeber gestellt

Überlässt der Arbeitgeber die Wallbox kostenlos oder zu einem kleinen Betrag, zählt das wie zusätzlicher Arbeitslohn. Doch die Finanzverwaltung ist hier entgegenkommend. Der geldwerte Vorteil ist frei von Lohnsteuer und Sozialabgaben, wenn der Arbeitgeber Eigentümer der Wallbox bleibt. Das gilt auch, wenn Sie die Wallbox am Ende geschenkt bekommen. Hier wird der Restwert als zusätzlicher Arbeitslohn eingestuft.

Steuertipp

Die Steuerfreiheit gilt nur, wenn der Arbeitgeber die Wallbox zusätzlich zum Arbeitslohn überlässt. Bei einer Gehaltsumwandlung entfällt dieser Steuervorteil.

2. Die Wallbox wird an den Arbeitnehmer geschenkt

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladestation oder unterstützt ihn mit einem Zuschuss, werden pauschal 25 % besteuert. Diese Leistung ist frei von Sozialabgaben.

3. Den geladenen Strom mit dem Arbeitgeber abrechnen

Nutzen Arbeitnehmer die Ladeinfrastruktur beim Arbeitgeber ist der Strom aus der betrieblichen Zapfsäule für den Arbeitnehmer komplett steuerfrei. Laden Sie den E-Dienstwagen zuhause mit dem eigenen Strom, kann der Arbeitgeber die Kosten als Pauschale oder die tatsächlichen Kosten steuerfrei erstatten. Die Höhe der steuerfreien Pauschalen hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer seinen E-Dienstwagen beim Arbeitgeber aufladen darf oder nicht:

- Erhält der Arbeitnehmer die Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, beträgt die monatliche Pauschale 30 Euro für Elektrofahrzeuge und 15 Euro für Hybridelektro-Fahrzeuge.

- Liegt keine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber vor, beträgt die monatliche Pauschale 70 Euro für Elektrofahrzeuge und 35 Euro für Hybridelektrofahrzeuge. Alternativ kann die Abrechnung auch anhand der tatsächlich geladenen Strommenge pro kWh mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden.

Achtung!

Haben Sie die Anschaffungskosten und die Installation Ihrer Wallbox selbst getragen, können Sie diese Kosten bei der Steuererklärung grundsätzlich als sog. Handwerkerleistung mit max. 6.000 Euro pro Jahr berücksichtigen. 20 % hiervon, max. 1.200 Euro können somit direkt von der Steuer abgesetzt werden. Haben Sie hierzu bereits eine Förderung der KfW-Förderbank erhalten, entfällt jedoch diese steuerliche Förderung.

• Private Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge der Arbeitnehmer

Die vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybrid-Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers sind steuerfrei.

Achtung!

Diese Steuerbefreiungsvorschrift greift nicht, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf seine Kosten das Aufladen des Fahrzeugs an außerbetrieblichen Ladestationen, z. B. Stromtankstellen ermöglicht.

Fahrtkosten für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte als Arbeitnehmer richtig absetzen Steuervorteil mit der Pendlerpauschale:

Grundsätzlich gilt, dass Sie einen Teil der Ausgaben, die durch den täglichen Weg zur Arbeit entstehen, als Werbungskosten von der Steuer absetzen können. Berechnet werden diese Kosten pauschal mittels der Pendlerpauschale oder auch Entfernungspauschale. Die Pendlerpauschale ermittelt sich wie folgt:

Arbeitstage x Entfernungskilometer (einfache Strecke) x 0,30 Euro.

Erhöhung der Pendlerpauschale für Fernpendler

Derzeit befristet für 2022 bis 2026 hat sich die Pauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,38 Euro/ je Kilometer der Entfernung erhöht.

Steuertipp

Egal, wie Sie zur Arbeit kommen, Sie können grundsätzlich die Pendlerpauschale für sich nutzen. Haben Sie beispielsweise den täglichen Weg zur Arbeit teils zu Fuß, Zug und danach mit dem Rad zurückgelegt, können Sie für die gesamte Strecke die Pendlerpauschale ansetzen.

Umweltbonus für E-Autos ab Januar 2023

Der Umweltbonus für E-Autos wird fortgesetzt und auf batterie- und brennstoffzellenbetriebene Fahrzeuge konzentriert. Konkret wird der Kauf von reinen Elektroautos (batterie- oder brennstoffzellenbetrieben) ab Januar 2023 je nach Kaufpreis, mit 3.000 Euro bis 4.500 Euro bezuschusst.

Ab dem 01.09.2023 wird der Kreis der Antragsberechtigten zudem auf Privatpersonen begrenzt. Für E-Autos über 45.000 Euro Nettolistenpreis entfällt der Umweltbonus ab dem 01.01.2024 vollständig. Die Förderung für Plugin-Hybride läuft Ende 2022 aus.

Durch die Weiterführung der aktuellen Fördersystematik für batterieelektrische Fahrzeuge bis zum 31.08.2023 (für Privatpersonen sogar bis 31.12.2023) entsteht für Käuferinnen und Käufer Planungssicherheit, denn die Lieferzeiten der meisten Elektrofahrzeug-Modelle liegt unterhalb von 12 Monaten. So können bereits bestellte batterieelektrische Fahrzeuge in der Regel noch gefördert werden, wenngleich zu leicht reduzierten Fördersätzen.

Bitte sprechen Sie hierzu aufgrund der Komplexität Ihren Steuerberater an.

Foto: Adobe Stock/ Blue Planet Studio

PHOTOVOLTAIKANLAGEN
IM STEUERFOKUS

Gaspreisbremse, Strompreisdeckel oder Energiepauschale – es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht neue Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise beschlossen werden. Der Ausbau von regenerativen Energien ist ein zentraler Punkt und lässt die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen nach oben schnellen.

Aus steuerlicher Sicht ist hierbei einiges zu beachten: Die Bunderegierung hat sich mit dem geplanten Jahressteuergesetz 2022 für eine weitere Förderung von Photovoltaikanlagen und für eine weitere Vereinfachung entschieden.

Zunächst stellen wir Ihnen den aktuellen Stand vor und im weiteren Teil die geplanten Änderungen. Wird der erzeugte Strom an einen Netzbetreiber oder an einen Dritten verkauft, liegt grundsätzlich eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor. Diese Tätigkeit ist binnen eines Monats beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

KIRSTIN RUSNER
Mohr Bode Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Braunschweig

STEUERFACHWIRTIN

Kirstin Rusner ist seit 2015 als Steuerfachwirtin mit 25-jähriger Berufserfahrung in der Steuerberatungsgesellschaft MOHR BODE Partnerschaft mbB tätig. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Jahresabschlusserstellung, Steuerberatung und internes Kanzleimanagement.

Es ist zu beachten, dass die umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Behandlung nicht deckungsgleich ist.

Einkommensteuer

Da der Verkauf des Stroms eine unternehmerische Tätigkeit begründet, werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG erzielt. Der Gewinn hieraus ist jährlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Neben den Einnahmen aus der Einspeisevergütung ist auch der selbst verbrauchte Strom der Photovoltaikanlage als Betriebseinnahme zu erfassen. Da dies gerade bei kleinen, ohnehin nur auf die Selbstversorgung ausgerichteten Anlagen ein bürokratisches Ärgernis ist, hat der Gesetzgeber eine Erleichterung geschaffen. Danach ist auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Finanzamt für Photovoltaikanlagen bis 10 kW (peak) aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass die Anlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und damit grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vorliegt. Dementsprechend ist in der Zukunft keine Anlage EÜR der Einkommensteuererklärung für die Photovoltaikanlage abzugeben.

Umsatzsteuer

Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann als sog. Kleinunternehmer behandelt werden, wenn die Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 22.000 Euro betragen und im Folgejahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. An dieser Stelle wäre dann hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung auch schon Schluss. Die Sache hat nur einen Haken: Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen (auch nicht aus dem Erwerb der Anlage) vom Finanzamt erstattet werden. Betreiber

von Photovoltaikanlagen verzichten deshalb oftmals auf die Kleinunternehmerregelung, da die Erstattung der Vorsteuer meist Teil der Finanzierung ist. Die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen kann erfolgen, wenn die betriebliche Nutzung bei mind. 10 % liegt. Die Zuordnung muss spätestens bis zum Ende der Abgabefrist der Steuererklärung erfolgen. Im Hinblick auf eine möglichst hohe eigene Nutzung des erzeugten Stroms entscheiden sich viele auch für die Anschaffung eines zusätzlichen Stromspeichers. Hier ist zu beachten, dass es sich nur bei gleichzeitiger Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers um ein einheitliches Zuordnungsobjekt handelt, das den vollen Vorsteuerabzug zulässt. Bei einer nachträglichen Anschaffung eines Speichers wird der Vorsteuerabzug höchstwahrscheinlich an der 10-%-Hürde scheitern, da die Nutzung meist vollständig für den privaten Bereich erfolgt. Entscheidet man sich aus den genannten Gründen für die Option zur Regelbesteuerung, an die man 5 Jahre gebunden ist, wird man steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt, und zwar mit allen Pflichten. Man muss die aus der Lieferung an den Netzbetreiber und aus dem selbstgenutzten Strom entstehende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dies erfolgt im Rahmen der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung, die in der Regel vierteljährlich erfolgt.

Diese, bereits zum Teil modifizierten, gesetzlichen Regelungen sind jedoch angesichts der immer noch großen bürokratischen Hürden bei weitem noch nicht ausreichend, um mit der rasanten Entwicklung auf diesem Gebiet auch steuerlich Schritt zu halten.

Zukünftig soll Folgendes gelten:

Einkommensteuer

Mit Einführung des § 3 Nr. 72 EStG sollen die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bis 30 kW (peak) bzw. Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Immobilien bis 15 kW (peak) pro Wohn- und Gewerbeeinheit ertragssteuerfrei sein. Diese Steuerbefreiung gilt auch für Kapitalgesellschaften.

Die jeweilige kW-Grenze gilt je Gebäude und ist auf insgesamt 100 kW (peak) je Steuerpflichtigen begrenzt. Der bisherige Antrag auf Liebhaberei wird somit obsolet. Die Steuerbefreiung ist kein Wahlrecht, dies bedeutet, dass auch Verluste nicht mehr geltend gemacht werden können.

Interessant ist, dass auch eine Abfärbung gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG auf vermögensverwaltende Einkünfte nicht mehr stattfinden soll. Dies ist für ausschließlich vermögensverwaltende Grundstücksgesellschaften eine gute Nachricht – hatte doch dieses Damoklesschwert bisher über der Entscheidung für die Anschaffung eine Photovoltaikanlage gehangen.

Umsatzsteuer

Für die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der wesentlichen Komponenten und der Speicher an Betreiber einer Photovoltaikanlage bis 30 kW (peak) ermäßigt sich der Steuersatz gem. § 12 Abs. 3 UStG auf 0,00 %. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlagen auf oder in der Nähe von Wohnungen sowie öffentlichen Gebäuden genutzt werden. Die aus Gründen der Finanzierung beliebte Option zur Regelbesteuerung ist nun nicht mehr erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dies nun eine tatsächliche Erleichterung ist, die zum Abbau bürokratischer Hürden führt. Bisher nicht berücksichtigt ist die gleichlautende Änderung des Gewerbesteuergesetzes. Es wäre sinnvoll, auch das GewStG hinsichtlich der Einführung des § 3 Nr. 72 EStG gleichlautend für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG anzupassen, um den Gleichlauf zwischen Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu erreichen.

DIPL.-KFM. JÖRG BODE
Mohr Bode Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Braunschweig

STEUERBERATER

Jörg Bode ist gelernter Steuerfachangestellter und studierte an der Fachhochschule Hildesheim Wirtschaftswissenschaften. Er wurde 2008 zum Steuerberater bestellt und ist seit 2010 Partner bei MOHR BODE Partn.mbB in Braunschweig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen neben der allgemeinen steuerlichen Beratung in den Bereichen der Nachfolgeberatung und Umstrukturierung von Unternehmen.

Foto: Adobe Stock/lovelyday12

DAS **EINHEITSPATENT** DER EU

NATIONALES PATENT

Der bekannteste Weg zu einem Patent mit Wirkung für Deutschland führt über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München. Dessen Wirkung ist auf Deutschland beschränkt.

Wer Patentschutz für das Ausland anstrebt, kann in jedem Land vor dessen Patentamt ein nationales Patent beantragen. In jedem Land muss das Verfahren in der jeweiligen Amtssprache betrieben und in der Regel ein Patentanwalt vor Ort bestellt (und bezahlt) werden. Um das für Länder in Europa zu vereinfachen, wurde daher das Europäische Patent (EP-Patent) ersonnen.

EP-PATENT

Der Weg zum EP- Patent führt über das Europäische Patentamt (EPA), das - anders als der Name es vermuten lässt – keine EU-Behörde ist, sondern auf Basis des Europäisches Patentübereinkommens (EPÜ) arbeitet. Dem EPÜ gehören alle 27 EU-Mitglieder an, aber auch 12 weitere Staaten wie das Vereinigte Königreich, Norwegen, Albanien, Island, Montenegro und die Türkei. Nach Erteilung eines EP-Patents zerfällt dieses in ein Bündel nationaler Patente für jeden Mitgliedsstaat, wo es „validiert“ werden muss.

Der Vorteil des EP-Patents ist das einheitliche Prüfungsverfahren. Für alle 39 EPÜ-Staaten reicht nur ein zentralisiertes Erteilungsverfahren. Das geht auf Deutsch, Englisch oder Französisch. Nachteilig ist, dass die Durchsetzung nicht zentralisiert ist: Ein Patentverletzer muss in jedem EP-Mitgliedsland einzeln verklagt werden. Das ist nicht nur teuer, sondern kann auch zu widersprüchlichen Urteilen führen.

EINHEITSPATENT

Um sowohl die Erteilung als auch die Durchsetzung zu bündeln, wurde von einigen EU-Staaten (in der Karte hellblau eingezeichnet) das „Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“ ersonnen. Wegen des sperrigen Namens dürfte sich aber eher der Name „Einheitspatent“ durchsetzen. Das EPA erteilt – voraussichtlich ab 01.04.2023 – ein Einheitspatent, das in allen teilnehmenden EU-Staaten (in der Karte blau eingezeichnet) in Zukunft kollektiv gilt, sofern der Patentanmelder nicht widerspricht.

Allerdings haben noch nicht alle Staaten den entsprechenden Vertrag unterzeichnet, sodass das Einheitspatent bislang nur in den dunkelblau eingezeichneten Ländern gelten würde.

Der Inhaber eines Einheitspatents kann einen Patentverletzer mit Wirkung für alle blau eingezeichneten Ländern gemeinsam verklagen (in Zukunft werden wohl alle hellblau eingezeichneten Staaten teilnehmen). Im Gegenzug kann der Patentinhaber aber auch durch eine einzige Nichtigkeitsklage sein Einheitspatent verlieren.

Zur alleinigen Rechtsprechung über das Einheitspatent wurde ein neues Gericht geschaffen. In Deutschland wurden vier sog. Lokalkammern des Gerichts gebildet, nämlich in Hamburg, Düsseldorf, Mannheim und München. Die Zentralkammer mit Sitz in Paris und Nebensitz in München wird u. a. alle Nichtigkeitsklagen behandeln. Schon ab dem 1. Januar nächsten Jahres wird das EPA jedem Patentanmelder, dem ein Patent bewilligt wird, mitteilen, dass das Einheitspatent beantragt werden kann.

CHANCEN, RISIKEN UND NEBENWIRKUNGEN

Was wird das Einheitspatent bringen? Der Beklagte kann sich – anders als jetzt – im Verletzungsverfahren damit verteidigen, dass das Einheitspatent zu Unrecht erteilt wurde. Das sollte die Kosten und die Prozessdauer reduzieren.

Positiv stimmt, dass die Richter des neuen Gerichts vom Europäischen Patentamt ausgebildet werden. Die Richter werden daher die „Denke“ kennen, auf deren Basis das Einheitspatent erteilt wurde. Das sollte die Vorhersehbarkeit der Nichtigkeitsentscheidungen erhöhen.

Die Kammern, ganz besonders die Berufungskammer, werden mit Richtern aus mehreren Staaten besetzt sein. Die Erfahrung mit dem Europäischen Patentamt zeigt, dass das zu eher formalem Denken führt. Das wäre eine gute Nachricht, denn noch mehr als in anderen Rechtsbereichen sind die Rechtssicherheit und Vorhersagbarkeit von Entscheidungen wichtig. Das fehlt der deutschen Rechtsprechung mit ihrer Neigung zu Einzelfallentscheidungen auf Basis einer kaum vorhersehbaren Einzelfallgerechtigkeit.

Schließlich kann jede Partei eines Gerichtsverfahrens verlangen, dass ein technisch ausgebildeter Richterhinzugezogen wird. Anders als im deutschen Verletzungs- und letztinstanzlichen Nichtigkeitsverfahren ist damit zumindest ein Richter beteiligt, der fachlich auch Ahnung hat. Die subversive Aussage, dass der Bundesgerichtshof mit fünf Richtern besetzt ist, aber der Sachverständige entscheidet, wird also bei dem neuen Gericht nicht ziehen.

Das neue Gericht ist ein Spezialgericht, das sich nur mit Patentrecht befasst. Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat zum Vergleich zudem über Vergaberecht, Reisevertragsrecht und Schenkungsrecht zu urteilen. Auch das macht Hoffnung auf eine besser vorhersehbare Rechtsprechung.

Und vermutlich ist das neue Gericht eher patentinhaberfreundlich, denn es ist mit Richtern besetzt, die ihr Leben mit Patenten verbracht haben.

KOSTEN

Zum Schluss bleibt die Frage nach den Kosten. Für ein Einheitspatent müssen höhere Jahresgebühren gezahlt werden als für ein deutsches oder EP-Patent. Als Daumenregel lohnt sich ein Einheitspatent, wenn Schutz in mehr als fünf EU-Staaten begehrt wird oder wenn transnationale Patentverletzungsprozesse zu erwarten sind. Das dürfte überwiegend für Großunternehmen zutreffen. Die meisten Mittelständler und Kleinunternehmen können die Kinderkrankheiten des neuen Systems abwarten und ihrer alten Strategie treubleiben. Dazu müssen sie nur gegenüber dem Europäischen Patentamt erklären, kein Einheitspatent anzustreben (opt-out).

FAZIT

Es wird – voraussichtlich ab dem 01.04.2023 – ein Einheitspatent mit (fast) EU-weiter Wirkung geben. Das verspricht ein leichteres Vorgehen gegen Patentverletzer und besser vorhersehbare Entscheidungen. Kleine und mittlere Patentanmelder können zunächst die weitere Entwicklung abwarten.

DIPL.-PHYS. DR.-ING. JAN PLÖGER, LL.M.
Gramm, Lins & Partner
Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB
Braunschweig

PATENTANWALT, EUROPEAN PATENT ATTORNEY, EUROPEAN TRADEMARK+DESIGN ATTORNEY

Dr. Jan Plöger studierte in Hannover Mathematik, Physik und Rechtswissenschaften. Dem Abschluss als Diplom-Physiker folgte eine Promotion im Maschinenbau. Nach seiner Ausbildung zum Patentanwalt und der Zulassung 2005 kam er 2006 zu Gramm, Lins & Partner. Seit 2011 ist er Master of Laws (LL.M). Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist das Patent- und Markenrecht.

Foto: Adobe Stock/BCFC

Autorenübersicht

acarius Steuerberatungsgesellschaft mbH
Altstadtmarkt 8/9, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 8666890
info@acarius.de | www.acarius.de
Autoren: Marco Reimann, Claudia Schimke (S. 22 – 23)

APPELHAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Theodor-Heuss-Straße 5a, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 2820-0
info@appelhagen.de | www.appelhagen.de
Autorin: Karin Kutz (S. 12 – 13)

ATD GmbH
Linnéstraße 5, 38106 Braunschweig
Telefon 0531 23824-0
info@atd.de | www.atd-systemhaus.de
Autor: Holger Kämmerer (S. 24 – 25)

BANKHAUS C. L. SEELIGER
Lange Herzogstraße 63, 38300 Wolfenbüttel
Telefon 05331 8800-0
info@seeligerbank.de | www.seeligerbank.de
Autoren: Christoph Schmitz, Sikander Shah (S. 10 – 11)

BRINKMANN & PARTNER Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter
Steintorwall 1A, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 129486-0
braunschweig@brinkmann-partner.de
www.brinkmann-partner.de
Autoren: Manuel Sack,
Maximilian Bei der Kellen (S. 7 – 9)

CANZLEI DER RECHTSANWÄLTE Giesemann Guntermann
Petritorwall 28, 38118 Braunschweig
Telefon 0531 24281-0
info@canzlei.de | www.canzlei.de
Autor: Volker Ernst (S. 32 – 33)

Döhler Hosse Stelzer GmbH & Co. KG Versicherungsmakler
Bankplatz 7a, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 24254-0
info@dhs-makler.de
www.dhs-versicherungsmakler.de
Autorin: Carolin Sterzik (S. 26 – 28)

FAC Finanzplanung financial advisory and concepts
Saarstraße 46, 38116 Braunschweig
Telefon 0531 38725201
info@fac-finanzplanung.de
www.fac-finanzplanung.de
Autor: Thomas Borr (S. 29)

fessel & partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater
Gittertor 14, 38259 Salzgitter-Bad
Telefon 05341 8170-0
stb@fessel.net | www.fessel-partner.de
Autor: Carsten Rullmann (S. 36 – 37)

Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB
Frankfurter Straße 3c, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 28140-0
braunschweig@grammlins.de
www.grammlins.de
Autor: Dr. Jan Plöger (S. 40 – 41)

KANZLEI KRÜGER
Erich-Bammel-Weg 1, 38446 Wolfsburg
Telefon 05361 2627-0
kontakt@kanzlei-krueger.de
www.kanzlei-krueger.de
Autor: Ingo Krüger (S. 16 – 17)

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbh
Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover
Telefon 0511 33705-23
info@mbg-hannover.de | www.mbg-hannover.de
Autor: Andreas Schramm (S. 14 – 15)

Autohaus ROSIER Braunschweig GmbH Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service
Frankfurter Straße 49, 38122 Braunschweig
Telefon 0531/802-0
mercedes-benz.braunschweig@rosier.de
www.rosier.braunschweig.mercedes-benz.de
Autor: Stefan Becker (S. 34 – 35)

MOHR BODE Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft
Am Fallersleber Tore 6, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 1220-0
info@mohr-bode.de | www.mohr-bode.de
Autoren: Kirstin Rusner,
Jörg Bode (S. 38 – 39)

REESE GMBH
Dieselstraße 6, 38122 Braunschweig
Telefon: 0531 289289
info@reese-gmbh.de | www.reese-gmbh.de
Autor: Niklas Krüger (S. 18 – 19)

SCHULTE & PRASSE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kattreppeln 20, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 24368-0
info@schulte-prasse.de
www.schulte-prasse.de
Autor: Hans Olof Wölber (S. 30 – 31)

SQR Rechtsanwälte
Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig
Telefon 0531 3107-310
info@sqr-law.com
www.sqr-law.de
Autoren: Dr. Paul-Frank Weise,
Nicolas Klein (S. 20 – 21)

Wir digitalisieren Braunschweig

Perfekte Lösungen für die besten Unternehmen

Digitalisierung bedeutet nicht nur Papier zu scannen. Digitalisierung ist und kann noch so viel mehr. Wir haben genau die maßgeschneiderte Lösung auch für Ihr Unternehmen.

Egal, welche Größe – egal, welches Budget! Mit uns haben Sie einen Partner, der alles vereint:

- **Software** – zur Digitalisierung und Optimierung von Geschäftsprozessen, Archivierung, Prozessoptimierung und Workflow.
- **Hardware** – Print, Scan & Kopie für das moderne Unternehmen. Egal, ob im Büro, Homeoffice oder mobil. Perfekt integriert in Ihre Digitalisierungslösung!
- **Dienstleistung** – Beratung, Installation, Einweisung, Schulung und Betreuung Ihrer Lösung.

Als führender Anbieter für Digitalisierungslösungen in Braunschweig beraten wir Sie gern:

Scannen für Video!

Reese GmbH
Dieselstraße 6
38122 Braunschweig
Telefon 0531.289 289
info@reese-gmbh.de
www.reese-gmbh.de

Reese
Ihr Partner für effizientes Dokumentenmanagement

Auf unserer neuen Informationsplattform erfahren Sie alles Wichtige über Mezzanine-Kapital!

Als Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital verbindet Mezzanine-Kapital viele Vorteile beider Finanzierungsformen miteinander. Obwohl es bilanziell und wirtschaftlich zu den Eigenmitteln zählt und somit die Bonität verbessert, müssen keinerlei Stimmrechte abgegeben werden und die Gesellschafterverhältnisse bleiben unangetastet. Eine Tatsache, die insbesondere von Familienunternehmen sehr geschätzt wird.

Ob bei Akquisitionsfinanzierungen, Unternehmensnachfolgen, Brückenfinanzierungen, Wachstums- und Investitionsfinanzierung oder auch zur Optimierung von Bilanz, Liquidität und Bonität – Mezzanine-Kapital ist für kleine und mittlere Unternehmen in vielen Fällen ein ausgezeichneter Finanzierungsbaustein.

Auf www.mezzanine-kapital.de finden Sie umfassende Informationen über diesen Hidden Champion der Unternehmensfinanzierung. Sämtliche Inhalte können frei genutzt werden. Zum Beispiel zur Weiterbildung oder als Beratungstool.

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH | Hildesheimer Straße 6 | 30169 Hannover | Telefon +49 (0) 511 / 33 70 5-47